

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Nienburg/Weser**

Schlussbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung

2005

des

Landkreises Nienburg/Weser

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>RdNr.:</u>
Abkürzungsverzeichnis	
1 Vorbemerkungen	
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Prüfungsdurchführung	2 - 5
1.3 Prüfungsfeststellungen vorangegangener Prüfungen	6
1.4 Entlastung der Jahresrechnung 2004	7 - 8
2 Zusammenfassung	
2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	9
2.2 Wesentliche Feststellungen zu einzelnen Prüfungsgebieten	10 - 23
2.3 Prüfungsergebnis	24
Einzelfeststellungen	
3 Haushalts- und Finanzwirtschaft	
3.1 Finanzlage	25
3.2 Haushaltssatzungen	26 - 58
3.3 Jahresrechnungen	
3.3.1 Jahresrechnung Landkreis	59 - 65
3.3.2 Jahresrechnung des Betriebes „Abfallwirtschaft“	66 - 74
3.3.3 Jahresrechnung der kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtung „Rettungsdienst“	75 - 97
3.4 Anlagen für die Haushaltsrechnung (Vermögen, Schulden, Rücklagen, Bestandsnachweise)	98 - 104
3.5 Restwirtschaft	105 - 109
4 Kostenrechnende Einrichtungen	110 - 123
5 Organisation, Personal	
5.1 Gesundheitsamt	124 - 125
5.2 Schulen	126 - 127
5.3 Soziale Sicherung	128 - 145
6 Kassenwesen	146 - 150
7 Entlastungsvorschlag	151 - 153
Zusammenstellung Verwaltungs-/Vermögenshaushalt 2005	Anlagen 1 und 2

Abkürzungsverzeichnis

A	- Ausgaben
AB	- Ausführungsbestimmungen
Abl. RegBez. Han.	- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
ABM	- Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
ADA	- Allgemeine Dienstanweisung
ADV	- Automatisierte Datenverarbeitung
AfA	- Absetzung für Abnutzung
AllGO	- Allgemeine Gebührenordnung
AO	- Abgabenordnung
apl.	- außerplanmäßig
AS	- Anordnungssoll
ASB	- Arbeiter-Samariter-Bund
AsylbLG	- Asylbewerberleistungsgesetz
AWG	- Abfallwirtschaftsgesellschaft
BAB	- Betriebsabrechnungsbogen
BaföG	- Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT	- Bundes-Angestellentarifvertrag
BBS	- Berufsbildende Schulen
BauGB	- Baugesetzbuch
Bes.-Gr.	- Besoldungsgruppe
BgA	- Betrieb gewerblicher Art
BAG	- Bundesarbeitsgericht
BhV	- Beihilfevorschriften
BISS	- Beratungs- und Interventionsstelle
BKGG	- Bundeskindergeldgesetz
BL	- Bund/Länder
BMF	- Bundesminister der Finanzen
BMWA	- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMI	- Bundesminister des Innern
BMT-G II	- Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BRKG	- Bundesreisekostengesetz
BSHG	- Bundessozialhilfegesetz
BVB	- Besondere Vertragsbedingungen
BVFG	- Bundesvertriebenen- u. Flüchtlingsgesetz
DA	- Dienstanweisung
Dez.	- Dezernat
DLRG	- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
DRK	- Deutsches Rotes Kreuz
DV	- Datenverarbeitung
DVV-Statistik	- Statistik des Deutschen Volkshochschulverbandes
E	- Einnahmen
EBG	- Erwachsenenbildungsgesetz
ED-NStGB	- Eildienst Nds. Städte- und Gemeindebund
EDV	- Elektronische Datenverarbeitung
EigBetrVO	- Eigenbetriebsverordnung
Epl.	- Einzelplan
EstG	- Einkommensteuergesetz

EW	- Einwohner
EWG	- Einwohnergleichwert
FAG	- Finanzausgleichsgesetz
FST	- Fundstelle
Gem	- Gemeinde
GemHVO	- Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	- Gemeindekassenverordnung
GesH	- Gesamthaushalt
GMG	- GKV-Modernisierungsgesetz
GsiG	- Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung
GültL.	- Gültigkeitsliste
GVV	- Gemeindeversicherungsverband
H	- Hinweis
HGB	- Handelsgesetzbuch
HGrG	- Haushaltsgrundsätzegesetz
HPM	- hauptamtl. pädagogische Mitarbeiter
HA	- Haushaltsansatz
HAR	- Haushaltsausgaberest
HER	- Haushaltseinnahmerest
HÜL	- Haushaltsüberwachungsliste
HST	- Haushaltsstelle
Hj.	- Haushaltsjahr
Hpl.	- Haushaltsplan
HS	- Haushaltssoll/Hauptschule
HRS	- Haupt-/Realschulen
HR	- Haushaltsrest
HOAI	- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HHG	- Häftlingshilfegesetz
H _z SH	- Hinweise zur Sozialhilfe
i. d. F.	- in der Fassung
IAF	- Institut f. Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe
KAR	- Kassenausgaberest
KBA	- Kraftfahrtbundesamt
KER	- Kasseneinnahmerest
KDG	- Kostendeckungsgrad
KFH	- Kriegsfolgenhilfe
KGSt	- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
Kita	- Kindertagesstätte
KiTaG	- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
KS	- Kostenstelle
KStG	- Körperschaftsteuergesetz
KT	- Kostenträger
KT-Nr.	- Krankentransportnummer
KTW	- Krankentransportwagen
LAG	- Landesarbeitsgericht
LBesG	- Landesbesoldungsgesetz
LHO	- Landeshaushaltsordnung
LNA	- Leitender Notarzt

MF	- Niedersächsisches Finanzministerium
MFAS	- Nieders. Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales
MI	- Niedersächsisches Innenministerium
Mio.	- Million
MoZArT	- Modellversuch zur Verbesserung d. Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern u. Träger der Sozialhilfe
MWK GmbH	- Mittelweserkliniken GmbH
NA	- Notarzt
NAW	- Notarztwagen
NBG	- Niedersächsisches Beamtenengesetz
NBauO	- Niedersächsische Bauordnung
NGO	- Niedersächsische Gemeindeordnung
Nds. GVBl.	- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. KBesVO	- Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung
Nds. MBl.	- Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSG	- Niedersächsisches Datenschutzgesetz
NEF	- Notarzteinsatzfahrzeug
NFAG	- Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz
NFVG	- Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	- Nachjahr
NKAG	- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKPG	- Niedersächsisches Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung
NRettDG	- Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
NLVO	- Niedersächsische Laufbahnverordnung
NLO	- Niedersächsische Landkreisordnung
NLS	- Niedersächsisches Landesamt für Statistik
NLT	- Niedersächsischer Landkreistag
NLZSA	- Niedersächsisches Landesamt für zentrale soziale Aufgaben
Npl.	- Nachtragsplan
NSM	- Neue Steuerungsmodelle
NStrG	- Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	- Niedersächsisches Wassergesetz
o. A.	- ohne Angabe
ÖTV	- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
OVG	- Oberverwaltungsgericht
OVGE	- Entscheidungssammlung Oberverwaltungsgerichte
RaN	- Reste auf Nachjahr
RaV	- Reste aus Vorjahr
RD	- Rettungsdienst
RdErl.	- Runderlass
RdNr./Rn	- Randnummer
RLS/FEL	- Rettungsleitstelle/Feuerwehreinsatzleitstelle
RPA	- Rechnungsprüfungsamt
RPO	- Rechnungsprüfungsordnung
RTH	- Rettungstransporthubschrauber
RTW	- Rettungstransportwagen

S.	- Seite
SFB	- Sollfehlbetrag
SG	- Samtgemeinde
SN	- Sammelnachweis
SR	- Sonderregelung
StK	- Staatskanzlei
StrRehaG	- Strafgefangenenrehabilitationsgesetz
StVG	- Straßenverkehrsgesetz
TBA	- Tierkörperbeseitigungsanstalt
T€	- Tausend EURO
TGV	- Trennungsgeldverordnung
TN	- Teilnehmer
TSK	- Tierseuchenkasse
TVöD	- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVÜ-VKA	- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
TUI	- Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Ü	- Überschuss
UA	- Unterabschnitt
üpl.	- überplanmäßig
UVG	- Unterhaltsvorschussgesetz
USG	- Unterhaltssicherungsgesetz
VE	- Verpflichtungsermächtigung
VG	- Verwaltungsgericht
VGH	- Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya
Verg.-Gr.	- Vergütungsgruppe
VHS	- Volkshochschule
Vj.	- Vorjahr
VKA	- Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VL	- Vorausleistungen
VLN	- Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg
VMH	- Vermögenshaushalt
VO	- Verordnung/Vorschüsse
VOB	- Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	- Verdingungsordnung für Leistungen
VV	- Verwaltungsvorschriften
VW	- Verwahrungen
VWH	- Verwaltungshaushalt
VwKostG	- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
Z	- Zuschuss

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

- (1) Der Auftrag zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 119 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 120 Abs. 1 und 3 NGO sowie § 3 Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Nienburg/Weser.

Nach der Vorschrift des § 120 NGO wurde dahingehend geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

1.2 Prüfungsdurchführung

- (2) Die Jahresrechnung 2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 28.02.2006 zur Prüfung zugeleitet. Das Rechnungsprüfungsamt beschränkte die Prüfung entsprechend § 120 Abs. 1 letzter Satz NGO nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine ausreichende Zahl von Stichproben.
- (3) Die Rechnungsvorgänge wurden im Berichtszeitraum im geringen Umfang im Rahmen der Visa-Kontrolle (vor der Zahlung), jedoch überwiegend nach der Zahlung geprüft. Zu den Prüfungen wurden jeweils Vorberichte oder Ergebnisvermerke gefertigt. Die im Rahmen der Jahresrechnungen geprüften Kassenbelege sind teilweise in einer beim Rechnungsprüfungsamt geführten Aufstellung erfasst.

Die Fachämter der Verwaltung haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügbaren Ämter schriftlich oder in Einzelgesprächen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Auf die Darstellung von Einzelplanergebnissen und Ergebnissen von UA wird mit Ausnahmen verzichtet. Hier wird auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht der Verwaltung verwiesen.

Die Umstellung auf ein (modifiziertes) Rechnungswesen steht unmittelbar an, nachdem die Anwendung des doppischen Haushaltrechts durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 für Niedersachsen ungeachtet einer Übergangsfrist für die Haushaltsjahre bis 2011 grds. zwingend vorgeschrieben wird, d. h., dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern kein Wahlrecht zwischen „Doppik“ und „erweiterter Kameralistik“ oder gar eine Wahlfreiheit, ob die Doppik eingeführt werden soll, besteht. Die Rechnungsprüfungsämter werden bereits den Prozess der Umstellung aktiv zu begleiten haben. Nach Abschluss der Umstellung wäre der doppische Jahresabschluss – wie bisher die kamerale Jahresrechnung – jährlich vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

- (4) In die Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2005 hat das Rechnungsprüfungsamt wie in den Vorjahren schwerpunktmäßig einzelne Sachgebiete einbezogen, die im Detail in dem beim RPA bestehenden Prüfungsplan zum Nachweis festgehalten sind.

- (5) Zu den Prüfungen der Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ gelten wegen der frühen Berichterstattung die Berichtsvorbehalte des vergangenen Jahres. Zur Jahresrechnung 2004 haben sich in dieser Hinsicht keine Feststellungen ergeben, die in diesem Bericht nachzutragen wären.

1.3 Prüfungsfeststellungen vorangegangener Prüfungen

- (6) Die Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht vom 08.08.2005 sind aus Sicht der Rechnungsprüfung durch die Stellungnahmen der Verwaltung im Rahmen des Entlastungsverfahrens nicht vollständig als erledigt angesehen worden. Sie werden ggf. in einem folgenden Schlussbericht korrespondierend der Prüfungs- und Berichtspflicht bei aktuellem Anlass durch das RPA aufgegriffen werden.

Im hiesigen Abschlussvermerk zur Prüfung des Haushaltsjahres 2004 ist zusammenfassend ausgeführt worden, dass wiederum eine „Verharmlosung“ ernst gemeinter Hinweise festgestellt und der Verwaltung keine überzeugende Neigung zur Verbesserung des Einnahme-/Ausgabeverhaltens bescheinigt werden musste mit der Konsequenz, dass die Prüferinnen und Prüfer weiter gefordert sind, Hinweise und Beratung zur Verbesserung der Situation in geeigneten Fällen zu geben.

1.4 Entlastung der Jahresrechnung 2004

- (7) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 vom 08.08.2005 wurde dem Kreistag über Finanzausschuss und Kreisausschuss zugeleitet. Der Kreistag erteilte einstimmig am 16.12.2005 dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung und beschloss die Jahresrechnung 2004.
- (8) Die Jahresabschlüsse 2004 der nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ stellte der Kreistag gleichzeitig fest, die in den Abschlüssen berücksichtigten betriebswirtschaftlichen Entscheidungen wurden von ihm beschlossen.

2 Zusammenfassung

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- (9) Das Rechnungsergebnis 2005 reiht sich ein in die Phalanx der seit nunmehr 12 Jahren zu verzeichnenden unausgeglichenen Rechnungsergebnisse, allerdings hat sich das negative Sollergebnis in diesem Zeitraum inzwischen fast verzwanzigfacht (Sollfehlbetrag 1994 von 1,09 Mio. € auf jetzt 20,8 Mio. €) und – schwerwiegender noch – eine gravierende Änderung der bedrohlichen Lage der Kommunen ist nicht erkennbar.

Der Aufgaben- und Ausgabenschwerpunkt des Landkreises Nienburg/Weser liegt im sozialen Bereich. Die überbordenden Kosten der sozialen Absicherung und der vielfältigen Formen der (Re-)Integration von benachteiligten Menschen in die Gesellschaft belasten seinen Haushalt enorm. Dies ist eine wesentliche Ursache der gegenwärtigen Finanzkrise. Es gilt: steigen die Ausgaben und Defizite im Umlagehaushalt des Kreises, trifft dieses die Städte und Gemeinden, denn diese haben am Ende die Belastungen zu tragen.

2.2 Wesentliche Feststellungen zu einzelnen Prüfungsgebieten

Personal

- (10) Die tarifrechtlichen Vereinbarungen nach dem TVöD sind in einem angemessenen Zeitrahmen in verschiedenen Bereichen noch durch Dienstvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung auszufüllen (Rn 50).
- (11) Die nach dem Nebentätigkeitsrecht notwendige Prüfung und Entscheidung zur Beiratstätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten wurde nicht ausreichend abgeschlossen (Rn 55).
- (12) Der Bereich der Nebentätigkeiten ist nach den geänderten Bestimmungen des TVöD insgesamt zu überprüfen (Rn 58).

Anstalt öffentlichen Rechts - AöR -

- (13) Die für die Änderung der Organisationsform im Bereich der Abfallwirtschaft dargelegten Gründe lassen keine konkreten wirtschaftlichen Vorteile gegenüber dem vorhandenen Regiebetrieb erkennen, Hinweise auf eine effizientere, flexiblere und schnellere Entscheidungsstruktur bei einer AöR vermögen nicht zu überzeugen (Rn 73).

Rettungsdienst

- (14) Auf die Leistungen der Beauftragten müssen künftig vertraglich auch durchsetzbare Ausgleichsklauseln angewendet werden, um sicher zu stellen, dass der Träger des Rettungsdienstes die nur unvermeidlichen Verluste zu tragen hat (Rn 78).
- (15) In den Wirtschaftsplänen sind die Auswirkungen der Entgeltvereinbarungen nach den tatsächlichen Verhältnissen abzubilden (Rn 86).
- (16) Der Bedarf für einen NA-Standort unterliegt wie alle anderen Entscheidungen in kostenrechnenden Bereichen der Wirtschaftlichkeitsanalyse und dem Anspruch der Optimierung. Unter Kostengesichtspunkten ist eine zusätzliche Einrichtung nur bis zum Schiedsspruch vertretbar (Rn 88).
- (17) Die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen des NRetG ist bei unaufschiebbaren organisatorischen Maßnahmen zur technischen Ausstattung von Leitstellen im Spannungsfeld eines sich nachträglich als unwirtschaftlich erweisenden Betriebs nur bedingt vertretbar (Rn 94).
- (18) Überstunden sind nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen nur eingeschränkt möglich, so dass die Übernahme von Mehrbelastungen durch die Kostenträger ggf. im Wege des Schiedsstellenverfahrens erstritten werden sollte (Rn 96).

Veterinäramt

- (19) Für den künftigen Fachbereich 18 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sind mittelfristig die notwendigen innerdienstlichen Regelungen zur Organisationsstruktur zu schaffen (Rn 116).
- (20) Die Abrechnungen mit der Tierseuchenkasse bedürfen ggf. der weiteren Auseinandersetzung, um für den Landkreis Nienburg/Weser künftig unzumutbare finanzielle Belastungen zu vermeiden, falls die Änderung der Berechnungsgrundlagen einschließlich der landesrechtlichen Vorschriften zu keinen wesentlichen Verbesserungen führt (Rn 120).

Job-Center

- (21) Es müssen die Voraussetzungen für eine umfassende und ausreichende Prüfung der Leistungs- und Geldströme, soweit sie den kommunalen Kostenträger belasten, hergestellt werden, z. Zt. sind die Verfahren beim Job-Center nicht ausreichend prüfungsfähig (Rn 139).
- (22) Die Möglichkeiten des kommunalen Trägers, auf eine Verbesserung der organisatorischen Mängel, insbesondere bedingt durch die bundesweit zum Einsatz kommenden unzureichenden EDV-Programme, zu drängen, sollten wahrgenommen werden. Es müssen die Probleme der zuordnungsgerechten Berechnungen gelöst werden, um unzutreffende Belastungen der jeweiligen Träger zu vermeiden (Rn 139).
- (23) Die organisatorisch notwendigen Maßnahmen sind zu treffen, um eine einheitliche Sachbearbeitung aller Bereiche zu gewährleisten (Rn 140).

2.3 Prüfungsergebnis

- (24) Feststellungen und Bemerkungen - die in Vor- oder anderen Berichten getroffen wurden - sind mit Einschränkungen von der Verwaltung ausgeräumt worden.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Für das Haushaltsjahr 2005 ist der Verwaltung ausgehend von der Planung ein maßvoller Haushaltsvollzug zu attestieren, indem das veranschlagte Defizit von 23.225.000 € um rd. 2,4 Mio. € unterschritten werden konnte.

Die „Verbesserung“ kann nicht über die kommunale Praxis und Wirklichkeit hinwegtäuschen, dass der Landkreis Nienburg/Weser aus den „Umverteilungen“ bei den sozialen Lasten keine finanziellen Entlastungen erfahren hat und auch mit seinen internen Lösungsversuchen, die Finanzkrise zu meistern, über keine wirksamen Instrumente verfügt, in absehbarer Zeit wieder zum Haushaltsausgleich zurückzukehren.

Einzelfeststellungen

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Finanzlage

- (25) Die Haushaltslage zwang den Landkreis Nienburg/Weser, weiterhin laufende Ausgaben in seinem Verwaltungshaushalt in hohem Maße mit Kassenkrediten zu finanzieren, die eigentlich nur zur Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe vorgesehen sind. Angesichts der im laufenden Jahr sich abzeichnenden Erhöhung der Kreditzinsen wird die weitere Entwicklung am Zinsmarkt für die Zinsbelastungen der kommenden Jahre ggf. eine erhebliche Rolle spielen.

Die Entwicklung der Kommunalfinanzen 2005 war vor allem geprägt von den (nach wie vor) unklaren finanziellen Auswirkungen des Hartz IV-Gesetzes, die u. a. maßgeblich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderten. Die Auswirkungen von Hartz IV haben für den Landkreis Nienburg nach dem Rechenschaftsbericht zu einer höheren Nettobelastung im Sozialhaushalt geführt (nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Einnahmen aus den Zuweisungen des Landes wegen ersparter Wohngeldzahlungen geringfügig positiver als 2004!), während das Fachamt in seiner Auswertung zu einer Entlastung des Haushalts von immerhin 2,9 Mio. € gelangte. Unterschiedliche Ergebnisse sind in ihren Diskrepanzen nicht zuletzt die Gründe dafür gewesen, dass im Revisionsverfahren mit dem Bund keine

Einigung auf Datengrundlagen erzielt werden konnte. Für die Zuweisungen durch das Land Niedersachsen einschließlich der weitergeleiteten Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten und weitergegebener Entlastung des Landes durch Hartz IV war gegenüber 2004 von geringeren Aufstockungen auszugehen, als sie noch nach den Schätzungen im Vermittlungsverfahren erwartet werden konnten. Auch hat das Land Niedersachsen seine Entlastungen nicht voll an die Kommunen weitergegeben und zudem an anderen Stellen Zuweisungskürzungen vorgenommen (kommunaler Finanzausgleich - FAG - netto in 2004 = 2.348,1 Mio. €, in 2005 = 2.299,8 Mio. €). Ab 2005 fand im FAG eine Kürzung der Steuerverbundquote um 1,05 v. H. und damit dauerhaft fortwirkende Reduzierung um jährlich 150 Mio. € statt, Tendenz steigend. Der Landkreis Nienburg/Weser beteiligt sich nicht an den hiergegen anhängigen Klageverfahren.

Wie in den Vorjahren hat der Landkreis Nienburg/Weser auch im Jahr 2005 bereits in der Planung versucht, trotz erheblicher Belastungen bei den sozialen Leistungen die Entwicklung seiner Ausgaben eng zu begrenzen, was ihm nach dem Rechnungsergebnis weitgehend gelungen ist. So lagen im Verwaltungshaushalt die Ausgaben zwar mit + 8,05 % über dem Vorjahresniveau, hiervon entfielen aber immerhin 7,89 % auf die gegenüber dem Vorjahr höhere Abdeckung des Sollfehlbetrages aus Vorjahren. Der Preis dafür war allerdings auch 2005 ein Verharren der Investitionen auf niedrigem Niveau und eine weitere Begrenzung der Personalausgaben, auch wenn bei letzteren eine Stagnation bzw. Rückläufigkeit im Ergebnis nicht erreicht werden konnte.

Die Einnahmen haben sich mit + 0,06 % gegenüber dem Vorjahr und mit - 3,0 % gegenüber der Planung schlechter als erwartet entwickelt (für die westdeutschen Kommunen war vom Deutschen Städtetag von einem durchschnittlichen Zuwachs von 0,7 % ausgegangen worden). Nach der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform wird die Gewerbesteuer beibehalten und in ihrem Aufkommen weiterhin durch große Unsicherheitsfaktoren gekennzeichnet bleiben. Für 2005 und auch für 2006 hatte der Landkreis Nienburg/Weser von einer Anhebung der Kreisumlagesätze abgesehen. Von den 37 niedersächsischen Landkreisen und der Region Hannover haben im Haushaltsjahr 2006 neun Landkreise ihre Umlage angehoben, acht Landkreise sowie die Region Hannover erheben darüber hinaus eine differenzierte Kreisumlage.

Die Entwicklung der laufenden Zuweisungen an die Kommunen in 2005 war geprägt von den unterstellten Auswirkungen des Hartz IV-Gesetzes. Die faktischen Zuweisungskürzungen führten zur Verringerung des Haushaltsansatzes bei der Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB von ursprünglich 7,0 Mio. € um 4,9 Mio. €. Auf die sonstigen Einnahmen braucht wegen der vorliegenden Konstanz nicht weiter eingegangen werden.

3.2 Haushaltssatzungen

(26) Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden

	vom Kreistag beschlossen am:	in den genehmigungspflichtigen Teilen dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt am:	vom Ministerium genehmigt mit Erlass vom:
Haushaltssatzung	17.12.2004	05.01.2005	16.03.2005
1. Nachtragshaushaltssatzung	01.07.2005	25.07.2005	01.09.2005

(27) Die Sach- und Verfahrensvorschriften (§§ 7, 65 NLO i. V. m. §§ 84 bis 88 NGO) wurden beachtet, die Haushaltssatzung war der Aufsichtsbehörde nicht rechtzeitig vorlegbar (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NGO).

Das Aufstellungsverfahren für Haushaltsplan und -satzung entsprach den Vorjahren. Erforderliche Genehmigungen der Aufsichtsbehörde liegen vor.

- (28) Die im Verwaltungshaushalt auszuweisende Deckungslücke von

23.225.000,00 €

führte unter Einbezug des Rechnungsergebnisses 2004 (SFB = 10,9 Mio. €) zu einem kumulierten Gesamtfehlbedarf von rd. 32,8 Mio. €, der die Folgejahre belastet. Enthalten war anteilig zur Abdeckung des Sollfehlbetrages des Haushaltsjahres 2003 ein Betrag von 11.844.410,41 €.

Zur Entwicklung des strukturellen Defizits siehe auch Abschnitt „Haushaltsrechnung“.

- (29) Durch die u. a. zur Begrenzung der Haushaltsdefizite durch den Landrat getroffenen verschiedenen haushaltswirtschaftlichen Anordnungen sind Reduzierungen des Sollfehlbetrages um 2,393 Mio. € wirksam geworden.
- (30) Die Haushaltssatzung 2005 genehmigte das Nds. Ministerium für Inneres und Sport wie in den Vorjahren von der Bezirksregierung Hannover unter restriktiven Nebenbestimmungen, um dem Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft zu genügen.

In ihrer Genehmigung verdeutlichte das Ministerium die Sorge um einen schwer beherrschbaren Liquiditätsbedarf in den kommenden Jahren, so dass die in den Vorjahren eingenommene Beurteilung der „geordneten“ Haushaltswirtschaft sich nicht günstiger gestaltet. Für die in den Jahren 2006 und 2007 ausgewiesene Nettoneuverschuldung wäre daher mit Einschränkungen zu rechnen.

Es wird erwartet, dass jede Ausgabeposition auf ihre Unabweisbarkeit überprüft und Haushaltsansätze nur im unabdingbaren Umfang in Anspruch genommen werden.

- (31) Das Gesamtvolumen des Haushaltes in Einnahme und Ausgabe betrug im

	Haushaltsplan €	Nachtragsplan €	endgültiger Ansatz €
Verwaltungshaushalt			
Einnahme	123.593.000	- 6.718.000	116.875.000
Ausgabe	145.449.000	- 5.349.000	140.100.000
Vermögenshaushalt			
Einnahme u.	18.587.000	- 192.000	18.395.000
Ausgabe	18.587.000	- 192.000	18.395.000
Wirtschaftspläne			
- Betrieb Abfallwirtschaft Erfolgsplan			
Erträge u. Aufwendungen	11.537.800	+ 310.200	11.848.000
Vermögensplan			
Einnahmen u. Ausgaben	1.469.000	- 469.000	1.000.000
- Betrieb Rettungsdienst Erfolgsplan			
Erträge u. Aufwendungen	4.633.500	0	4.633.500
Vermögensplan			
Einnahmen u. Ausgaben	40.700	0	40.700
Gesamthaushalt			
Einnahme	159.861.000	- 7.068.800	152.792.200
Ausgabe	181.717.000	- 5.699.800	176.017.200

- (32) Die Haushaltspläne entsprechen den in § 2 GemHVO gestellten Anforderungen (Bestandteile und Anlagen). Die Vorberichte zu den Haushaltsplänen bzw. die Vorberichte zu den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ geben einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Der Finanzplanung sind Erläuterungen vorangestellt.
- (33) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung gegenüber der bisherigen Festsetzung um 7.400 € vermindert und damit durch die Haushaltssatzung auf

2.964.600 €

festgesetzt.

Aufsichtsbehördlich wurde auf die gesetzlichen Restriktionen zur Kreditaufnahme hingewiesen.

- (34) In den Vermögensplänen der Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ bzw. „Rettungsdienst“ wurden Kredite für Investitionen jeweils nicht veranschlagt.
- (35) Gegenüber der bisherigen Festsetzung in der Haushaltssatzung erhöhte sich der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung um 20 T€ und wurde auf

3.044.000 €

festgesetzt.

Die Angaben gem. § 9 GemHVO zu den Belastungen der künftigen Haushaltsjahre aus den Verpflichtungsermächtigungen waren im Haushaltsplan ordnungsgemäß enthalten. Für die Genehmigung ergaben sich keine relevanten Vorbehalte.

- (36) Verpflichtungsermächtigungen waren in den Vermögensplänen der Regiebetriebe nicht veranschlagt worden.
- (37) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung wesentlich von 35.000.000 € um 3.000.000 € auf

38.000.000 €

erhöht; er unterlag der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde (§ 94 Abs. 2 NGO).

Die Aufsichtsbehörde wies darauf hin, dass Kassenkredite aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht als reguläre Deckungsmittel verstanden werden dürfen. In Anbetracht der kommunalen Wirklichkeit bzw. Anforderungen in der Praxis wird hierzu auf eine prüfungsseitige Bemerkung verzichtet, da nicht ersichtlich ist, wie den gesetzlichen Bestimmungen genügt werden kann.

- (38) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite für die Sonderkassen der Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ bzw. „Rettungsdienst“** wurde in der Haushaltssatzung für die Einrichtungen auf

1.800.000 € bzw. 800.000 €

festgesetzt.

- (39) Die Umlagesätze der **Kreisumlage** wurden mit der Haushaltssatzung unverändert jeweils auf
- **53 v. H.** der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und
 - **47 v. H.** von 90 % der Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Der gewogene landesdurchschnittliche Kreisumlagehebesatz für 2005 kann nicht angegeben werden, weil teilweise die Umlagesätze nicht nur nach der Aufkommensart, sondern nach den Aufgaben der Kommunen differenziert erhoben wurden. Eine Anhebung der Umlagesätze erscheint unter den gegebenen Verhältnissen im moderaten Umfang auch nach Auffassung der Aufsichtsbehörde unumgänglich. Eine Gesundung der Kreisfinanzen wird sich indes über die Kreisumlage nicht ergeben.

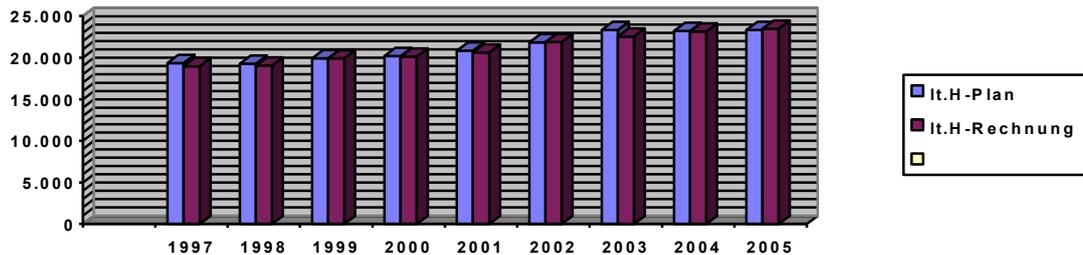
- (40) Zu den Beteiligungsberichten wurde in der Vergangenheit auf die Begründung zu der Gesetzesänderung (LTDrs. 14/2090) hingewiesen, dass wegen der Bedeutung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden auf die gesamte Haushaltswirtschaft auch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen als besondere Angaben in den Bericht aufzunehmen sind. Der Beteiligungsbericht berücksichtigt bisher nur § 116 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NGO. Der Bericht wäre den weiteren gesetzlichen Anforderungen noch anzupassen.
- (41) Der Stellenplan wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen, aber inhaltlich nicht geprüft.

Der Plan wies folgende Stellen aus (nur Landkreis - ohne Leerstellen):

	n a c h r i c h t l i c h		
	Hj. 2005	Hj. 2003	Hj. 2004
Beamte	126,00	125,875	123,875
Angestellte	312,00	305,725	306,225
Arbeiter	49,52	53,05	51,05
insgesamt	487,52	484,65	481,15

- (42) Der Plan gilt unverändert für die Stellen der Beamten zugleich als Dienstpostenbewertung und Planstellenverteilung gem. § 9 LBesG.
- (43) Gegenüber dem Stellenplan 2005 erhöhte sich die Anzahl der Planstellen um insgesamt 6,37 Stellen = 1,3 %.

Für das Haushaltsjahr 2005 wurden Personalkosten von 23.338.400,00 € veranschlagt (ohne Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Beschäftigungsentgelte in den Bereichen Volkshochschule, Gesundheitsamt und Fleischbeschau sowie Personalnebenausgaben).

(44) **Entwicklung der Personalausgaben 1997 bis 2005**

in T€

Haushaltsjahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
lt. H-Plan	19.369	19.289	19.919	20.187	20.852	21.857	23.180	23.291	23.338
lt. H-Rechnung	18.968	19.034	19.907	20.115	20.621	21.860	22.519	23.125	23.481

Für das Haushaltsjahr 2006 betragen die veranschlagten Personalkosten 23.550 T€.

- (45) Die Personalausgaben für die Bediensteten (ohne nebenamtlich Beschäftigte) wurden auch im Haushaltsjahr 2005 gemeinsam über den Sammelnachweis 1 bewirtschaftet und betrugen

23.480.679,77 €.

Bezogen auf das Rechnungsergebnis 2004 ist damit ein Anstieg der Personalausgaben von rd. **1,5 %** eingetreten.

- (46) Mit dem Tarifabschluss der Lohn- und Vergütungsrunde 2005 wurde vereinbart, dass für die Jahre 2005, 2006 und 2007 lediglich Einmalzahlungen von je 300,00 € an die Beschäftigten gezahlt werden. Eine lineare Erhöhung der Entgelte wurde bis Ende 2007 abgeschlossen. Damit fehlte es an jeglicher Tabellen- und Basiswirkung für Zulagen, Zuschläge etc., die auf die Entgelttabellen Bezug nehmen. Die materielle Belastung für die kommunalen Haushalte durch den Tarifabschluss betrug nach Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes = 0,933 %. Da auch Besoldungssteigerungen bei den Beamten im Berichtsjahr ausblieben, ist die Erhöhung der Personalkosten im Übrigen u. a. auf die Ausweitung der Stellen im Haushaltsjahr 2005 zurückzuführen.

Eine spürbare Senkung der Personalkosten als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung kann nur erreicht werden, wenn die kommunalen Leistungserbringungen den auf Dauer niedrigeren Ressourcen angepasst werden. Es muss daher das Ziel verfolgt werden, zukünftig die Aufgaben der Verwaltung auf die Kernaufgaben zu reduzieren. Es ist weiter geboten, eine konstruktive Aufgabenkritik vorzunehmen. Dabei ist die Frage zu beantworten, was die wirklichen Kernaufgaben sind und welcher Ressourcen- und Personaleinsatz für die Bewältigung der Aufgaben erforderlich ist. Die Verwaltung muss sich auf die Erfüllung der Aufgaben konzentrieren, die von ihr wirklich erfüllt werden müssen.

Die Aufgabenüberprüfung muss nach Auffassung des RPA deutlich verstärkt und als Daueraufgabe verfolgt werden. Hierfür ist auch eine neue Bereitschaft zur Ehrlichkeit und zur Überprüfung aller Ausgabenwünsche und -gewohnheiten erforderlich. Sie sollte grundsätzlich vom Kreistag unterstützt werden. Grundbedingung ist dabei der Wille zu realem Verzicht und zur Beschränkung auf weniger Kernaufgaben. Ohne realen Aufgabenverzicht wird auch kaum Personal eingespart werden können.

Es gilt deshalb, sich entschlossen von Aufgaben zu trennen, und um so mehr, sich noch konsequenter als bisher gegen jede weitere Ausgabenerweiterung zu wehren. Dabei muss auch die Erkenntnis greifen, dass die Infrastruktur an die demographische Entwicklung anzupassen ist.

- (47) Aufgrund der Personalkostenerstattungen von 2.080.881,78 € (2003 = 1.671.496,65 €) und den nicht über den SN abgewickelten Entgelten, Entschädigungen usw. (= 1.113.836,00 €) errechnen sich Personalreinausgaben von

22.513.633,99 € (2004 = 21.445.777,40 €) = + 5,0 %

Der Anteil der bereinigten Personalausgaben an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beträgt 16,8 v. H. (Vj. = 17,5 v. H.).

- (48) Das Rechnungsergebnis stellt sich gegenüber der Jahresrechnung 2003 und 2004 im Einzelnen wie folgt dar:

	2005 €	n a c h r i c h t l i c h	
		2003 €	2004 €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	187.360,36	196.450,54	189.072,40
Dienstbezüge und dergl. Versorgung	16.850.059,87	16.367.347,03	16.583.991,73
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und VBL	1.810.679,59	1.654.205,78	1.810.464,04
Beihilfen und Unterstützungen	4.220.571,57	3.606.828,57	3.903.559,40
sonstige Entgelte, Entschädig. (SN)	512.727,29	438.585,71	501.189,23
	39.182,89	451.968,34	275.133,24

Die Dienstbezüge verzeichneten eine Steigerung von 1,6 % (Vj. = + 1,3). Der Anstieg der Dienstbezüge beschleunigte sich somit im Haushaltsjahr 2005 wieder. Während die Beiträge zu den Versorgungskassen konstant blieben, stiegen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und VBL weiter erheblich an. Dagegen ist die Steigerung der Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen nicht bedeutsam. Aufwendungen für ABM-Maßnahmen waren nur noch für die Restabwicklung zu erbringen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- (49) Kernpunkt des Tarifabschlusses für den kommunalen Bereich des öffentlichen Dienstes vom 09. Februar 2005 war der Abschluss eines neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Tarifvertrag trat am 01.10.2005 in Kraft. Mit dem neuen Tarifrecht sind erhebliche Strukturveränderungen des öffentlichen Tarifrechts verbunden. Ein Kernstück des TVöD ist eine neue Entgelttabelle, mit der die bisherigen 15 Vergütungsgruppen für Angestellte und die 17 Lohngruppen für Arbeiter in 15 Entgeltgruppen zusammengefasst werden.
- (50) Der TVöD schafft neue Instrumente und erhebliche Freiräume für die betriebliche Gestaltung. Diese gilt es zu nutzen. Es sind in erster Linie die Verantwortlichen in den Verwaltungen gefordert, die dazu notwendigen Prozesse zu initiieren.

Der Tarifvertrag zeigt detailliert die Bereiche auf, in denen tarifrechtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung zur Ausgestaltung des Tarifvertrages erforderlich sind, von denen die wesentlichen nachstehend aufgeführt sind:

Qualifizierung (§ 5 TVöD)
 Regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 TVöD)
 Bereitschaftszeiten (§ 9 TVöD)
 Arbeitszeitkonto (§ 10 TVöD)
 Allgemeine Regelungen zu den Stufen (§ 17 TVöD)
 Leistungsentgelt (§ 18 TVöD)
 Besondere Zahlungen (§ 23 TVöD)

- (51) Es ist sicherzustellen, dass die Vereinbarungen in einem angemessenen Zeitrahmen abgeschlossen werden. Das RPA wird zu gegebener Zeit prüfen, ob die erforderlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt im Sinne von § 38 Abs. 3 TVöD nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

Überleitung der Beschäftigten in den TVöD

- (52) Mit dem TVöD trat auch der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 01. Juni 2005 zum 01.10.2005 in Kraft. Dieser Tarifvertrag war Grundlage der Prüfung der Überleitung der Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) in den TVöD.

Die Überleitung der Beschäftigten in den TVöD wurde umfassend geprüft und hierzu ein gesonderter Bericht dem zuständigen Fachamt zugeleitet.

Nebentätigkeiten

- (53) Der Bereich der Nebentätigkeiten gemäß §§ 71 a ff. Niedersächsisches Beamtengesetz – NBG – wurde im Rahmen der Jahresrechnung 2004 eingehend geprüft. Die dabei getroffenen Bemerkungen wurden dem zuständigen Fachamt in Berichten vom 29.03.2005 bzw. 01.04.2005 zugeleitet. Die Stellungnahmen des Fachamtes zu den Berichten geben Veranlassung zu einer abschließenden Darstellung.
- (54) Durch das Gesetz zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. Nr. 6/1996 S. 82 ff.) wurde § 111 NGO (Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen) vollkommen neu gefasst. Außerdem wurden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 528) Regelungen zum Niedersächsischen Nebentätigkeitsrecht geändert. Zusätzlich lag neuere Rechtsprechung zur Ablieferung von Aufwandsentschädigungen vor.
- (55) Es war daher nach dem 01.01.1998 zunächst zu klären, ob unter Beachtung der geänderten Vorschriften und Rechtsprechung eine Beiratstätigkeit in einem wirtschaftlichen Unternehmen als Nebentätigkeit einzustufen war, oder ob es sich dabei um eine Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten im Hauptamt handelt.

Zum Hauptamt eines Beamten gehören nach allgemein anerkannten beamtenrechtlichen Grundsätzen alle Aufgaben die ihm kraft Gesetzes, also auch kraft Verordnung oder Satzung, übertragen wurden, die ihm im Rahmen der Organisationsgewalt des Dienstherrn durch diesen zugewiesen wurden sowie alle anderen Tätigkeiten, die nach dem Sachzusammenhang von den konkret festgelegten (Kern-)Aufgaben nicht getrennt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu festgestellt, dass die Ausgestaltung des Hauptamtes ein Ausfluss der Organisationsgewalt des Dienstherrn ist.

Der Dienstherr kann jedoch auch von der Möglichkeit absehen, Tätigkeiten dem Hauptamt zuzuordnen, auch wenn sie mit diesem im Zusammenhang stehen, und die Tätigkeit dem Beamten als Nebentätigkeit übertragen.

Nach diesen Ausführungen war u. E. zwingend zu prüfen gewesen, ob die Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten im Beirat der Avacon an das Amt des Hauptverwaltungsbeamten gebunden ist, sei es als Aufgabe, die

- ihm durch den Aufsichtsrat der Avacon AG übertragen wurde
- ihm im Rahmen der Organisationsgewalt des Dienstherrn (Kreistag des Landkreises Nienburg) zugewiesen wurde
- nach dem Sachzusammenhang von den Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten nicht getrennt werden können

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.07.2004 beschlossen, dem Landrat die Tätigkeit im Beirat der Avacon AG als Nebentätigkeit gemäß § 73 Abs. 3 NBG bis zum 31.07.2009 zu genehmigen. Eine Prüfung und Entscheidung darüber, ob diese Tätigkeit dem Hauptamt zuzurechnen sei, ist unterblieben. Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen sollte eine entsprechende Prüfung nachgeholt werden.

- (56) Für die Ablieferung der von der Avacon AG gezahlten Aufwandsentschädigung für die Beiratstätigkeit ist die spezielle Regelung des § 111 der NGO nur heranzuziehen, wenn der Dienstherr bestimmt hat, dass die Tätigkeit dem Hauptamt zuzurechnen ist. Andernfalls sind die Ablieferungsvorschriften von Nebentätigkeitsvergütungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes maßgebend.
- (57) Entgegen der bisher vom RPA vertretenen Auffassung gilt im Nebentätigkeitsrecht hinsichtlich der Ablieferung von Vergütungen die sog. „Zeitraumtheorie“. Das bedeutet, dass Vergütungen der Melde- und ggfs. der Ablieferungspflicht in dem Abrechnungsjahr (Haushaltsjahr) unterliegen, für das sie gezahlt wurden. Es ist dabei unerheblich, wann sie dem Beamten zugeflossen sind. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bei einer nachträglichen Zahlung ein Abrechnungsfall rückwirkend abzuwickeln ist.
- (58) Das Nebentätigkeitsrecht für die tariflich Beschäftigten wurde durch den TVöD neu geregelt. Bis zum Inkrafttreten des TVöD fanden gemäß § 11 BAT und § 11 BMT-G II bei Nebentätigkeiten für Angestellte und Arbeiter (Beschäftigte) die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

Maßgebende Vorschrift für Nebentätigkeiten für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist nunmehr § 3 Abs. 3 TVöD. Ein Verweis auf beamtenrechtliche Vorschriften fehlt in dieser tarifrechtlichen Regelung. Nach den Durchführungshinweisen des Bundes zum TVöD (GMBI. Nr.10/11 S. 180) ist im TVöD bewusst eine Abkehr vom beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht vollzogen worden. So sollen auch für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – ebenso wie für alle übrigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – grundsätzlich allgemeine arbeitsrechtliche Kriterien zum Tragen kommen.

Nach der Neuregelung haben Beschäftigte gemäß § 3 Abs. 3 TVöD ihrem Arbeitgeber nunmehr Nebentätigkeiten gegen Entgelt lediglich rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Voraussetzung hierfür ist aber die Beeinträchtigung der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers. Damit stehen Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit tarifrechtlich grundsätzlich nicht mehr unter einem Erlaubnisvorbehalt, eine Auflagenerteilung beziehungsweise eine Untersagung aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen bleibt aber unbenommen. Lediglich bei Nebentätigkeiten gegen Entgelt ist der Beschäftigte verpflichtet, den Arbeitgeber schriftlich zu informieren.

Soweit sich Bemerkungen des RPA in seinen Berichten an das zuständige Fachamt auf beamtenrechtliche Vorschriften stützen, sind sie durch die Neuregelungen des Nebentätigkeitsrechts des TVöD als gegenstandslos zu betrachten oder zumindest unter Beachtung der Neuregelungen zu überprüfen. Das RPA wird daher zu gegebener Zeit den Bereich Nebentätigkeiten in eine Nachbetrachtung mit einbeziehen.

3.3 Jahresrechnungen

3.3.1 Jahresrechnung Landkreis

- (59) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 wurde am 27.02.2006 förmlich durch den Landrat festgestellt. Die in § 100 Abs. 2 NGO festgelegte Frist für das Aufstellen der Jahresrechnung "innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres" wurde somit eingehalten.
- (60) Die Kämmerei gab in seinem Rechenschaftsbericht vom 20.02.2006, der gemäß § 100 NGO und § 44 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als Erläuterung zu der Jahresrechnung zu erstellen war, einen umfassenden Überblick über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2005.
- (61) Die Haushaltsrechnung 2005 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

	Einnahmen €	Ausgaben €
- Verwaltungshaushalt	113.339.262,16	134.171.434,73
- Vermögenshaushalt	14.416.466,67	14.416.466,67
- Gesamthaushalt	127.755.728,83	148.587.901,40
= Sollfehlbetrag im Verwaltungshaushalt		20.832.172,57

Die Einnahmen im VwH stagnierten bei einer Zunahme von 72.012,57 € (= + 0,06 %) und blieben um 3.535.737,84 € (= - 3,0 %) hinter den Einnahmeerwartungen zurück. Die Abweichungen insbesondere bei den Erstattungen (= - 3,3 Mio. €) und dem Ersatz von Sozialleistungen (= - 1,0 Mio. €) konnten durch Mehreinnahmen bei anderen Einnahmegruppen nicht aufgefangen werden.

Bei den Ausgaben im VwH war die Deckung des seinerzeit stark erhöhten Defizits des Haushaltsjahres 2003 an der Steigerung um 9.999.833,91 € (= + 8,05 %) mit 11.844.410,41 € ursächlich, die Planansätze konnten insgesamt um 5.928.565,27 € (= - 4,23 %) unterschritten werden, so dass sich im Saldo der veranschlagte Sollfehlbetrag um 2.392.827,43 € verringerte.

- (62) Zu den Gründen der ungünstigen Situation bei den **Einnahmen im Verwaltungshaushalt** sind die wesentlichen Faktoren im Bericht bereits angesprochen worden, zu denen sich bei einer Detailbetrachtung verschiedene weitere Argumente ergeben, die sich in ihrer Vielzahl und Differenziertheit u. a. auch aus den Vorberichten und Prüfungsvermerken zu diesem Bericht erkennen lassen. Es werden an dieser Stelle nur die Entwicklungen der wesentlichen Einnahmearten aufgezeigt.

Die Einnahmeergebnisse beruhen aufgrund der Umlagefinanzierung vor allem auf der Steuereinnahmeentwicklung der Städte und Gemeinden, die sich in 2005 nicht grundlegend verbesserte, obwohl der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ mit einem Zuwachs von insgesamt 2,2 % rechnete. War noch bei der Gewerbesteuer von einem bundesweiten Anstieg um rd. 3,3 % ausgegangen worden, musste beim Einkommensteueranteil infolge der zum Jahresbeginn in Kraft getretenen weiteren Steuerentlastungsstufe ein sich fortsetzender Rückgang hingenommen werden, ebenso konnte sich die Beteiligung an der Umsatzsteuer nicht gravierend positiver gestalten.

So waren erneut die Einnahmen aus der **Kreisumlage** von 36,3 Mio. € mit 169 T€ (= - 0,5 %) und damit im 4. Jahr in Folge rückläufig, weil gleichzeitig die Schlüsselzuweisungen an die Städte und Gemeinden infolge der Kürzung der Steuerverbundquote zurückgingen.

Bei den **allgemeinen Zuweisungen** fielen die betragsmäßigen Veränderungen im Gegensatz zu den Vorjahren in der Tendenz weitaus weniger ins Gewicht, abgesehen von der erstmaligen Ausgleichsleistung des Landes von 1,45 Mio. € wegen ersparter Wohngeldzahlungen aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die aber Aufgaben bezogen dem Sozialhaushalt zugerechnet werden muss. Die Schlüsselzuweisungen übertrafen mit 16,8 Mio. € um 203 T€ (= + 1,2 %) ebenso nur marginal das Vorjahresergebnis, wie die vom Land vorab für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gezahlten Mittel von 3,9 Mio. € nahezu unverändert blieben (+ 40 T€ oder 1,0 %). Gestalteten sich die Erstattungsleistungen des Landes im Vorjahr noch überaus positiv, so verringerten sich diese mit 29,1 Mio. € um 6,2 Mio. € (= - 17,5 %), veranschlagt waren in der Planung 31 Mio. €, was einem Rückgang von 12,2 % entsprochen hätte. Die Gründe der Abweichungen sind von verschiedensten, teilweise nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig (Jahresabgrenzungen, Korrekturabrechnungen, zeitliche Differenzen usw.).

Die erstmalig zu Hartz-IV nachgewiesenen aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen mit 6,9 Mio. € und damit 0,3 Mio. € geringeren Einnahmen sind zur kommunalen Entlastung bestimmt und können einer seriösen Aussage nur im Rahmen einer längerfristigen Bewertung durch das Fachamt unterliegen, die vom RPA nicht geleistet werden kann.

Die **Ausgaben** des Landkreises **ohne** Berücksichtigung der Fehlbetragsabdeckung in 2005 für laufende Zwecke von 122,4 Mio. € (134,2 Mio. € ./. 11,8 Mio. €) lagen nur 205 T€ über dem vergleichbaren Vorjahresergebnis (124,2 Mio. € ./. 2 Mio. € = 122,2 Mio. €). Ohne eine verlässliche Wertung zu Hartz-IV einbeziehen zu können, kann von einer Stagnation der Gesamtausgaben ausgegangen werden, die nennenswert nur im Bereich der Schulen und bei den Personalausgaben nicht erreicht werden konnte. Unter diesen Vorzeichen ergab sich ein strukturelles Defizit vergleichbar in Höhe des Vorjahres.

Die **persönlichen Ausgaben** sind erläuternd zum Stellenplan umfassend dargestellt.

Die wesentlichen Kostenblöcke und ihre Veränderungen bei den **Schulen** entsprechen u. a. den Veränderungen durch die Schulreform und damit verbundenen anderen organisatorischen Maßnahmen. Die Ausgabensteigerung von + 3,4 % wurde i. ü. von der nach wie vor kostenlosen Schülerbeförderung (+ 4,4 %) maßgeblich beeinflusst, die allein mit 47,7 % für den Anstieg sorgte.

Der **sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, die weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie die Geschäftsausgaben** zusammen betrachtet zeigten mit insgesamt 7,7 Mio. € eine Minderung um 1,3 %.

Aus den Änderungen bei den **Zuweisungen** für laufende Zwecke ragen die Betriebskostenzuschüsse an das beauftragte Tierkörperbeseitigungsunternehmen mit einem Zuwachs von + 64,6 % heraus, so dass sich die Belastung für den Landkreis Nienburg/Weser nach Abzug der Erstattung durch die Tierseuchenkasse auf 539 T€ belief. Lediglich im Sachnachweis neu unter den Zuweisungen war in 2005 die Verteilung der Aufwendungen nach dem Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg/Weser mbH (VLN) mit 50 T€ (zuzüglich 8.333,33 € für 2004) aufgrund des Ausscheidens eines Bediensteten des Landkreises Nienburg/Weser.

Die **Investitionsausgaben** in 2005 hatten gegenüber dem Vorjahr abweichend von der Planung keine zusätzlichen konjunkturwirksamen Folgen, da diese um fast 4,0 Mio. € geringer ausfielen und unwesentlich (nur durch die Bildung von HAR) die Ausgaben des Vorjahres übertrafen (+ 5 %), vor allem durch den nicht realisierten konzentrierten Einsatz der Mittel im Schulbau (u. a. Einrichtung gymnasiale Oberstufe am Johann-Beckmann-Gymnasium Hoya, Neubau Hauptschule in Hoya) musste ein erneuter Rückgang der Ist-Ausgaben bei den Investitionen festgestellt werden.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts von 14,4 Mio. € enthielten einen nicht investitionswirksamen Kredittilgungsanteil von 4,5 Mio. € (Vj. = 6,0 Mio. €), davon 1,5 Mio. € zur Umschuldung von drei bestehenden Krediten (Vj. = 2,9 Mio. €). In Höhe der ordentlichen Kredittilgung wurden zwei neue Kredite zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen. Von einer „Zurückgewinnung“ von Finanzierungsspielräumen für mehr Investitionen ist der Landkreis Nienburg/Weser weiter denn je entfernt. Verbesserte Einnahmen sind nach den haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen zur Reduzierung der Defizite und zur Tilgung von Schulden sowie zu verminderter Inanspruchnahme von Kassenkrediten, mit denen seit Jahren rechtswidrig laufende Ausgaben des Verwaltungshaushaltes finanziert werden müssen, zu nutzen. Sich bei Investitionen verstärkt der Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) zu bedienen, kann das Problem der mangelnden Investitionsfähigkeit nicht wirksam lösen. Daran ändert auch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz wenig. Dieses Instrument ist bei den Investitionen in 2005 nicht in Anspruch genommen worden.

Zuweisungen und Zuschüsse an Land, Gemeinden usw. erhöhten sich mit 2,8 Mio. € (Vj. = 2,2 Mio. €) im gleichen Umfang wie die Gewährungen von Darlehen an Gemeinden abnahmen. Ursache ist die Umstellung der Kreisschulbaukasse, die Schulträger erhalten die Finanzierungsanteile nunmehr als Zuweisungen.

- (63) Der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung ausgewiesene Fehlbedarf von

23.225.000,00 €

wurde um

2.392.827,43 €

und damit um rd. 10,3 v. H. unterschritten.

Der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2005 (20.832.172,57 €) erhöhte sich um 91,0 % und bildet die gegenüber dem Vorjahr höhere Belastung aus der Deckung des Sollfehlbetrages des Haushaltsjahres 2003 sowie die erläuterten Mindereinnahmen und Mehrausgaben ab.

Nach § 23 GemHVO soll ein Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen (Haushaltsjahr 2007). Eine entsprechende Veranschlagung wird im Haushaltsplan 2007 lt. Finanzplan erfolgen.

- (64) Dem Vermögenshaushalt sind vom Verwaltungshaushalt keine in dem UA 891 Kriegsfolgenhilfe als Überschüsse erwirtschaftete Beträge in 2005 (2004 = 2,58 €) zugeführt worden.
- (65) Die Jahresergebnisse der Verwaltungshaushalte (Saldo) seit 1994 unter Berücksichtigung der jeweiligen Deckung von Sollfehlbeträgen zeigt die Entwicklung bei den laufenden Ausgaben:

Haushaltsjahr	Sollfehlbetrag T€	+/- T€	enthält Deckung des SFB T€	Jahresergebnis ohne Deckung SFB T€
1994	1.088,5	+ 1.088,5	0	- 1.088,5
1995	1.001,6	- 86,9	1.088,5	+ 86,9
1996	8.506,9	+ 7.505,3	0	- 8.506,9
1997	9.064,2	+ 557,3	1.001,6	- 8.062,6
1998	9.401,1	+ 336,9	8.506,9	- 894,2
1999	4.351,1	- 5.050,0	9.064,2	+ 4.713,1
2000	6.316,8	+ 1.965,7	9.401,1	+ 3.084,3
2001	3.931,3	- 2.385,5	4.351,1	+ 419,8
2002	2.049,9	- 1.881,4	6.316,8	+ 4.266,9
2003	11.844,4	+ 9.794,5	3.931,3	- 7.913,1
2004	10.904,4	- 940,0	2.049,9	- 8.854,5
2005	20.832,2	+ 9.927,8	11.844,4	- 8.987,8

Haushaltsjahr	Sollfehlbetrag T€	+/- T€	enthält Deckung des SFB T€	Jahresergebnis ohne Deckung SFB T€
2006	20.196,0		10.904,4	
2007	31.177,0		23.225,0	
2008	27.398,0		20.196,0	
2009	37.697,0		31.177,0	

Die Aufstellung enthält ab 2006 die voraussichtlichen Daten des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung 2005 bis 2009. Die Prognosen der Finanzplanung sehen eine Höchstmarke beim strukturellen Defizit unverändert in 2006 vor.

3.3.2 Jahresrechnung des Betriebes „Abfallwirtschaft“

- (66) Die Bilanz 2005 war zum Prüfungszeitpunkt bereits durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden, der Prüfungsbericht lag jedoch noch nicht vor.

Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Jahre 1995 bis 2005 wurden wie folgt festgestellt (2005 vorläufig):

Jahr	Ertrag €	Aufwand €	Saldo €	Index-Entwicklung		
				Ertrag v. H.	Aufwand v. H.	Saldo v. H.
1995	11.023.509,84	11.020.953,38	+ 2.556,46	100	100	100
1996	12.818.706,22	12.816.149,76	+ 2.556,46	116,3	116,3	100
1997	12.295.381,61	12.292.825,15	+ 2.556,46	111,5	111,5	100
1998	11.454.249,73	11.454.249,73	0,00	103,9	103,9	0
1999	11.696.930,30	11.696.930,30	0,00	106,1	106,1	0
2000	11.694.375,21	11.691.818,75	+ 2.556,46	106,1	106,1	100
2001	11.648.747,33	11.648.747,33	0,00	105,7	105,7	0
2002	11.184.568,54	11.182.012,08	+ 2.556,46	101,5	101,5	100
2003	11.381.976,15	11.833.064,73	- 451.088,58	103,3	107,4	- 17645
2004	12.402.648,43	12.400.091,97	+ 2.556,46	112,7	112,7	0
2005	12.585.998,39	12.583.441,93	+ 2.556,46	114,2	114,2	0

Die Erträge bzw. die Aufwendungen sind für 2004 gegenüber dem Vorbericht des RPA nicht korrekturbedürftig gewesen.

- (67) Das Bilanzvolumen entwickelte sich von 6.682.160,17 € (31.12.2004) auf
(ungeprüft) **8.321.191,87 €** (31.12.2005).
- (68) Der Jahresüberschuss/Jahresverlust im Wirtschaftsjahr 2005 ergab sich aufgrund folgender das Ergebnis bestimmende Faktoren:

	(ungeprüft)	(nachrichtlich)	
	2005 rd. €	2003 rd. €	2004 rd. €
Betriebserträge	12.479.325	11.099.186	12.280.477
./. Personal- u. Sachaufwand	11.221.848	10.505.721	10.912.996
Betriebsrohgewinn	1.257.477	593.465	1.367.481
./. Abschreibungen	720.418	1.327.343	989.972
+ Auflösung Sonderposten	0	28.700	57.629
+ Zinserträge	106.673	39.653	64.542
Betriebsgewinn/-verlust	643.732	- 666.525	499.681
Zuführung zur bzw. Entnahme aus der <u>Gebührenausgleichsrücklage</u>	641.176	+ 214.437	46.036
Deckung Verlustvortrag			451.089
Jahresüberschuss/-verlust	2.556	- 451.089	2.556

- (69) Zur Betrachtung der wesentlichen Leistungsdaten sind die hauptsächlichen Deponie- und Entsorgungskosten von Bedeutung:

	(ungeprüft)	(nachrichtlich)	
	2005 T€	2003 T€	2004 T€
Unterhaltung Deponie Krähe	469	449	473
Unterhaltung Bauschutt, Grünabfälle u. Abfallverwertung	42	22	30
Unterhaltung Deponie Loccum	36	42	40
Zwischensumme	547	513	543
Einsammlung Hausmüll, Sperrmüll, Umleerbehälter	2.206	2.227	2.141
Abfallentsorgung Bremen	4.100	3.812	4.079
Abfallentsorgung AWG Bassum	89	83	60
Grüngutverwertung	1.411	1.087	1.108
Altpapier	261	926	268
Benzinabscheider, Schlammfänge	36	128	81
Sondermüll	81	84	72
Bauschuttverwertung	20	64	51
Entsorgung Kühlgeräte	23	29	27
übrige/Kunststoffe, Krankenhs., Altreifen	26	12	111
Zwischensumme	8.253	8.452	7.998
Gesamt	8.800	8.965	8.541

Die durch die Wirtschaftsprüfung gegebenen Buchungshinweise führten in 2004 zu geringfügigen Umordnungen der einzelnen Leistungsdaten, die im Saldo um + 60 T€ höher als im Vorbericht ausgewiesen ausfielen, das Geschäftsergebnis 2004 blieb insgesamt unverändert. Die nachrichtlich aufgeführten Daten wurden entsprechend angepasst.

Die Leistungsdaten zur Entsorgung von Hausmüll lassen sich aus der nachfolgenden Aufstellung ablesen:

Jahr	Hausmüll t	Preis €/t Restmüll (ab 1999 incl. Transport/ab 2003 Preis €/t Abfälle z. Verwertung)	Aufwand T€	Transport- kosten T€	Gesamtauf- wand T€
1995	14.546,50	86,92	1.264	252	1.515
1996	28.999,35	86,92	2.891	579	3.470
1997	31.005,36	99,70	3.091	599	3.690
1998	30.019,93	115,65	3.249	583	3.832
1999	30.011,33	109,93	3.827	entf.	3.827
2000	29.992,96	109,93	3.824	entf.	3.824
2001	30.470,47	109,93 (Jan. - Juni) 113,70 (Juli - Dez.)	3.894	entf.	3.894
2002	29.920,82	113,70	3.853	entf.	3.853
2003	24.151,16	113,70/66,00	3.812	entf.	3.812
2004	30.004,20	117,28/71,58	4.079	entf.	4.079
2005	34.804,43	ab 01.07.=121,03/83,44	4.100	entf.	4.100

- (70) Die der WIBERA für das Wirtschaftsjahr 2004 übertragene Prüfung des Jahresabschlusses ergab keine Einwendungen, so dass lt. Bestätigungsvermerk die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Formell entsprach der Bestätigungsvermerk nicht den Vorschriften der EigBetrVO 2005.

Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 war hinsichtlich des Gesamtergebnisses nicht zu korrigieren, lediglich bei einzelnen Leistungsdaten kam es zu betragsmäßigen Verschiebungen. Zum Wirtschaftsjahr 2005 lag der Bericht zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Schlussberichts nur im Entwurf vor, das Ergebnis wird im Folgebericht hinsichtlich der ggf. notwendigen Korrekturen nachgetragen.

Anstalt öffentlichen Rechts - AöR -

- (71) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs in der Abfallbeseitigung wurde vom Betrieb ein Gutachten zur Optimierung der Organisationsform des Betriebes in Auftrag gegeben. Die WIBERA hat in ihrem Gutachten vom 15.09.2005 untersucht, ob die Abfallwirtschaft in der bisherigen Form weitergeführt werden soll oder ob andere Organisationsformen öffentlich-rechtlicher Art oder Rechtsformen des Privatrechts in Frage kommen. Als öffentlich-rechtliche Organisationsformen wurde dabei der Eigenbetrieb und die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Nach Auffassung der WIBERA würde eine sinnvolle Rechtsform des Privatrechts für eine Ausgliederung des Abfallwirtschaftsbetriebes nur die GmbH darstellen.

Die WIBERA kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Organisationsformen eine Anstalt des öffentlichen Rechts zukünftig die vorzugswürdigste Variante sei. Eine diesbezgl. Entscheidung über die zukünftige Organisationsform des Abfallwirtschaftsbetriebes war zum Prüfungszeitpunkt durch den Ausschuss für Abfallwirtschaft am 12.07.2006 empfohlen worden.

- (72) Der Gesetzgeber hat es mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) ermöglicht, dass die Kommunen ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) entweder neu errichten oder einen bereits bestehenden optimierten Regiebetrieb oder Eigenbetrieb in eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts umwandeln können. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen dadurch die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen erweitert werden und gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Rechtsform zu anderen, ebenfalls zulässigen Rechtsformen des Privatrechts (§ 109 NGO) bei der Betätigung der Gemeinde im Sinne von § 108 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 NGO wiederhergestellt werden.

Gleichzeitig bleibt aber bei dieser Organisationsform die Steuerung und die Kontrolle des Rates/Kreistages erhalten. Mit einer Entscheidung für die Rechtsform einer kommunalen Anstalt wäre eine öffentliche Struktur in verselbständigter Form mit hoheitlichen Befugnissen möglich, wie z. B. Dienstherrenfähigkeit im beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Sinn und Satzungsbefugnis.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005, welches am 01.01.2006 in Kraft trat, ist durch die Einfügung eines Absatzes 2 in § 113 c NGO den Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt worden, der kommunalen Anstalt zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben durch die Unternehmenssatzung das Recht zu übertragen, von den Nutzern und den Leistungnehmern der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

- (73) Aus Prüfungssicht wären daher grundsätzlich keine rechtlichen Gründe ersichtlich, die der Umwandlung des optimierten Regiebetriebes „Betrieb Abfallwirtschaft“ in eine kommunale Anstalt entgegenstehen würden. § 113 a Abs. 1 Satz 2 NGO (neu) in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Satz 1 NGO (neu) sieht ausdrücklich vor, dass Einrichtungen, die auf Grund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden können. Nach der Neufassung der NGO (§ 113 a Abs. 2) sind aber nunmehr auch für diese Organisationsform die Vorschriften des § 109 NGO zu beachten.

Aus Sicht der Prüfung wurde dem Betrieb aufgezeigt, auch die Leitgedanken zum sogen. „Outsourcing“ bzw. zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen, mit anderen Worten war vor einer Entscheidung ausreichend und nachvollziehbar zu würdigen, welche **konkreten** Vorteile und Nutzen mit einer Änderung der Rechtsform gegenüber dem jetzt vorhandenen Regiebetrieb verbunden sind.

Angesichts der Wirtschafts- und Verwaltungskraft der kommunalen Körperschaften soll (lt. LT-Drs. 15/340) die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung grundsätzlich Vorrang vor Lösungen haben, die mit einer Kompetenzabgabe verbunden sind. Die im NKomZG enthaltene kommunale Anstalt ist daher subsidiär gegenüber der eigenen Aufgabenerfüllung. Sie soll den Weg erleichtern, kommunale Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit unter den Kommunen wirtschaftlicher zu erledigen. Angesichts der unverändert geltenden Kostendeckung, der bereits vorhandenen schlanken Größe des Abfallwirtschaftsbetriebes, der ggf. entstehenden Mehrkosten der Neuorganisation ohne Möglichkeit der Kompensierung usw. wären die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei einer kommunalen Anstalt u. E. nicht günstiger. Weder der Bericht der WIBERA noch die Drucksachenvorlage 2006/AfA/010-01 enthält hierzu Ausführungen, die Hinweise des Betriebes auf die Liberalisierung des Marktes und hierdurch bedingte effiziente, flexible und schnelle Entscheidungsstruktur vermögen nicht zu überzeugen.

- (74) Es sind die prüfungsseitig gegebenen Hinweise zur - bisher fehlenden abschließenden - Prüfung zu wiederholen, ob und in welcher Weise eine „echte“ Privatisierung des Betriebes Abfallwirtschaft realisiert werden könnte, die sowohl die Leistungsfähigkeit des Landkreises (durch die Veräußerung z. B. von Gesellschaftsanteilen) zu stärken vermag als auch finanzielle Vorteile für die Gebührenschuldner mit sich bringt. Auf das auch hierbei uneingeschränkt geltende Prinzip der Freiwilligkeit sowie die folgenden Ausführungen ist ausdrücklich hinzuweisen:

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf einen privaten Dritten, wobei die öffentliche Hand die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe gegenüber der Allgemeinheit hat, wird insbesondere bei Vorliegen eindeutig hoheitlicher Pflichtaufgaben vorgenommen. Kommt eine direkte Leistungserbringung durch private Unternehmen gegenüber den Bürgern z. B. wegen rechtlicher Vorgaben (hoheitliche Pflichtaufgaben) nicht in Frage, so können gleichwohl wesentliche Teile der Leistungserstellung an private Unternehmen übergeben werden. Die öffentliche Körperschaft bleibt in diesen Fällen, z. B. bei der Abfallbeseitigung, weiterhin der verantwortliche Aufgabenträger. Die öffentliche Hand tritt nach wie vor gegenüber den Nutzern als Leistungserbringer auf und kassiert die Leistungsentgelte der Nutzer. Produktions- und Finanzierungsleistungen - auch für Neuinvestitionen - besorgen jedoch private Unternehmen in eigener Verantwortung. Ein typisches Beispiel hierfür ist das sog. Betreibermodell im Bereich der Abfallbeseitigung. Ein Privatunternehmer errichtet nicht nur die Abfallbeseitigungsanlagen im Auftrag der Kommune, sondern betreibt sie auch eigenverantwortlich über den gesamten Nutzungszeitraum. Als Gegenleistung erhält er vom Landkreis, der weiterhin die Abfallbeseitigungsgebühren einzieht, ein im voraus festgelegtes Betreiberentgelt.

Der Betrieb verfolgt bisher mit seiner Argumentation zu einer angeblich hinderlichen Vergaberechtsproblematik nach Auffassung des RPA eine einseitig ausgerichtete Strategie der ausschließlichen Verselbständigung des Betriebes, ohne dass finanzielle Vorteile hierbei erkennbar sind. Sie trägt damit den Vorstellungen des nds. Umweltministers zur Privatisierung der Entsorgung von Gewerbemüll bzw. die Entsorgung von Hausmüll durch Privatunternehmen nicht ausreichend Rechnung. Auch sind Erhebungen nicht vorgelegt worden, welche Rechtsformen bei den Trägern der Abfallbeseitigung in Niedersachsen vorliegen und welche maßgeblichen Gründe im Einzelnen die Änderungen der Rechtsform trugen.

3.3.3 Jahresrechnung des Betriebes „Rettungsdienst“ (RD)

Allgemeines

- (75) Der Landkreis Nienburg/Weser führt seit dem 01.01.2002 als Träger des RD den Regiebetrieb „Rettungsdienst“ für die Abrechnung der Transportleistungen für die Notfallrettung und den qualifizierten RD, die vertraglich von den Beauftragten, dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und dem Arbeitersamariterbund (ASB) wahrgenommen werden. Zu der Übernahme der Abrechnung von den Beauftragten und zu den allgemeinen organisatorischen Regelungen wird auf die Ausführungen in den vorangehenden Prüfungsberichten zu den Jahresrechnungen 2002 bis 2004 des Landkreises Nienburg/Weser verwiesen.
- (76) Das Land beabsichtigt, das NRettDG zu ändern. Der Gesetzesentwurf, der insbesondere auf mehr Wirtschaftlichkeit im RD abzielt, bringt dies nach den Anmerkungen zur Neustruktur der Leitstellen und zur zentralen Koordinierungsstelle zum Ausdruck dadurch, dass „alle übrigen Gesetzesänderungen darauf abzielen, vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven im System zu erschließen und die Sozialversicherungsträger zu entlasten“. Hierzu soll u. a. beitragen, dass der Bedarfsplan im Benehmen mit den Kostenträgern aufgestellt wird (z. Z. „nur“ Anhörung).

Der Träger des RD soll nach wie vor mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte vereinbaren, es können jedoch Pauschalen vereinbart werden. Die in der Praxis schon heute in Teilbereichen praktizierte Vereinbarung von pauschalen Entgelten zwischen den Trägern und den Kostenträgern (Budgets) sollen erstmals gesetzlich normiert werden. Im Übrigen soll den Trägern die Option eröffnet werden, die Verhandlungsführung über die Entgeltvereinbarung den Beauftragten zu überlassen, wobei eine derartige Vereinbarung der Zustimmung des Trägers bedarf. Hinweise dagegen, ob und ggf. unter welchen Maßgaben der RD einer „echten“ Privatisierung zugänglich sein könnte, finden sich bisher nicht im Entwurf.

Der „Schutz der gewachsenen Strukturen“ nach § 5 Abs. 1 NRettDG soll nach dem Gesetzesentwurf bestehen bleiben, so dass eine ggf. entscheidende kostenminimierende Maßnahme wie die Auftragsvergabe nach einem Ausschreibungsverfahren nach wie vor vom Gesetz nicht vorgesehen sein wird. Fraglich kann hier sein, ob die Regelungen im Einklang mit EG-Recht stehen.

- (77) Der Kreisausschuss beschloss am 14.09.2005 eine Zurückstellung der entsprechend § 4 Abs. 4 NRettDG geplanten Fortschreibung des Bedarfsplans (Stand: August 2005), da mit den Kostenträgern vereinbart wurde, dass eine Anpassung des Bedarfsplans erst dann erfolgt, wenn das in 2005 in Auftrag gegebene „Gutachten zur Ermittlung des Rettungsmittelbedarfs im Rettungsdienstbereich des Landkreises einschließlich des vom Landkreis mitversorgten Teils der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ vorliegt (Vorstellung des Gutachtens im Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen am 07.06.2006).

Die geplante Fortschreibung des Bedarfsplans berücksichtigte die Entwicklungen bei der notärztlichen Versorgung, der Rettungsmittelvorhaltung, der Örtlichen Einsatzleitung, der Zusammenarbeit benachbarter Träger, der Rettungswachenstandorte und der Rettungsleitstelle.

- (78) Am 17.12.2004 wurde mit Wirkung vom 01.01.2005 eine neue Entgeltvereinbarung geschlossen, eine mögliche Kündigung zum 31.12.2005 erfolgte nicht, so dass diese Vereinbarung 2006 noch Gültigkeit besaß. Der am 01.07.2003 in Kraft getretene „Vertrag über die Durchführung der Leistungen des RD und die Unterhaltung der dazugehörigen Einrichtungen (Beauftragungsvertrag)“ mit dem DRK und dem ASB galt unverändert. Es wurden mit den Beauftragten Budgets für die erbrachten Transportleistungen vereinbart, die Einzelabrechnungen wurden hierdurch ersetzt (die Kostenträger haben das hierzu erklärte Einvernehmen zurückgezogen).

Der Betrieb erzielte mit den Kostenträgern eine Einigung über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für den RD für 2002 und 2003. Die anerkannten Kosten für 2002 betragen = 4.057.274,32 € und für 2003 = 4.144.916,33 €, so dass von den Kosten für 2002 = 758 T€ und für 2003 = 328 T€ nicht anerkannt wurden und vom Landkreis endgültig zu tragen bleiben.

- (79) Auf die Leistungen der Beauftragten bezogen ergaben sich unter Berücksichtigung der vom Träger gezahlten Summen im pauschalen Leistungsausgleich für 2003 und für 2004 zu den von den Beauftragten festgestellten Kosten und den von den Kostenträgern anerkannten Kosten (nach Durchführung von Absetzungen durch die Kostenträger) Überzahlungen an die Beauftragten. Die bestehenden Beauftragungsverträge mit den Beauftragten sahen keine Ausgleichsklauseln (Minderung/Erhöhung) vor. Eine Kündigung der Verträge erübrigte sich, da die Beauftragten einer einvernehmlichen Vertragsanpassung zustimmten.
- (80) Die Kostenträger streben seit 2005 an, mit dem Landkreis ein Budget abzuschließen, um zu einer Vereinfachung bzw. Standardisierung zu kommen. Die von ihnen anerkannte Höhe der Gesamtkosten sollte sich nach ihren Vorstellungen bei den Verhandlungen folgender Entgeltvereinbarungen u. a. dahin auswirken, dass mögliche Erträge des RD über den von den Kostenträgern anerkannten Gesamtkosten als „Gewinne“ angesehen werden, die über die neuen Vereinbarungen abzubauen wären. Der Landkreis wird erst nach völliger Klarheit über die Bedingungen der Budgetierung eine Entscheidung treffen.

Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Jahresverluste

Jahresabschlüsse 2004 und 2005

- (81) Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2004 und 2005 lagen (erstmalig zu 2005) rechtzeitig vor, so dass wie angekündigt, die Darstellung gemeinsam in diesem Bericht erfolgen kann.

Wirtschaftspläne

- (82) Der Wirtschaftsplan 2004 bzw. 2005 - einschl. Stellenübersicht - des Regiebetriebes Rettungsdienst wurde vom Kreistag durch die Haushaltssatzung vom 19.12.2003 bzw. 17.12.2004 wie folgt festgesetzt (durch die Nachtragshaushaltssatzungen vom 02.07.2004 bzw. 01.07.2005 ergaben sich keine Änderungen):

	<u>2004</u>	<u>2005</u>
Erfolgsplan		
- Erträge	4.485.000,00 €	4.633.500,00 €
- Aufwendungen	4.485.000,00 €	4.633.500,00 €
Vermögensplan		
- Einnahmen	38.400,00 €	40.700,00 €
- Ausgaben	38.400,00 €	40.700,00 €

Der Wirtschaftsplan war jeweils in der Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen dargestellt worden, obwohl auskömmliche Umsatzerlöse nicht vereinbart werden konnten.

Kredite für Investitionen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind in beiden Wirtschaftsjahren nicht veranschlagt worden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben der Sonderkasse des Betriebes in Anspruch genommen werden durften, wurde jeweils auf 800.000 € festgesetzt.

- (83) Nach den geprüften Jahresabschlüssen jeweils zum 31.12. d. J. schlossen die Wirtschaftsjahre ausgeglichen (2004) bzw. mit einem Jahresüberschuss von 87.465,22 € (2005) sowie mit Bilanzverlusten von

205.642,80 € (2004) bzw.

118.177,58 € (2005)

ab.

Der Kreistag beschloss am 15.04.2005, das Betriebsergebnis 2004 = - 663.817,61 € durch Übernahme des Verlustes 2004 = 458.174,81 € auszugleichen sowie auf Forderungen aus 2002 = 205.642,80 € zu verzichten, nachdem zuvor der Bilanzverlust 2003 auf Rechnung des Folgejahres vorgetragen worden war. Nur hierdurch war das Jahresergebnis ausgeglichen zu gestalten. Zur Verwendung des Betriebsergebnisses 2005 = 87.465,22 € - vorgeschlagen wurde die teilweise Abdeckung des noch bestehenden Verlustvortrages von 205.642,80 € - hat der Kreistag noch nicht beschlossen.

- (84) Die Ertragslage **2004** zeigte sich ausgehend von den bekanntlich gedeckelten Umsatzerlösen mit einem weiteren Rückgang um 511 T€ (von 4.378 T€ in 2003 auf 3.867 T€ in 2004 (= - 11,7 %) derart belastet, dass ein entsprechend höheres negatives Ergebnis unabwendbar war.

Die betrieblichen Aufwendungen verringerten sich zum Vorjahr (4.697 T€) zwar noch einmal um 179 T€ (- 3,8 %) auf 4.518 T€, dieses konnte indes keinen grundlegenden Einfluss auf das negative Betriebsergebnis haben. Das Betriebsergebnis verschlechterte sich gegenüber 2003 (- 329 T€) um weitere 335 T€.

Die Ertragslage **2005** drückt die mit den Kostenträgern vereinbarte neue Entgeltvereinbarung sowie Mehrleistungen aus und führte zu einem Anstieg der Erträge von 3.867 T€ um 867 T€ auf 4.734 T€(= + 22,4 %). In der Aufschlüsselung der Leistungen entfielen auf die Anhebung der Entgelte rd. 919 T€, auf die angestiegenen Einsatzzahlen rd. 203 T€, gleichzeitig sanken die Erlöse aus der Notarztpauschale und dem Einsatz des NEF um insgesamt 271 T€ aufgrund der neuen Vereinbarung, ohne dass dieses durch die höheren Einsatzzahlen kompensiert werden konnte.

Die betrieblichen Aufwendungen sind wegen der unveränderten Grundlagen mit den Beauftragten nicht entsprechend den höheren Einsatzzahlen gestiegen und trugen mit einem moderaten Anstieg von 4.518 T€ um 120 T€ auf 4.638 T€ (= + 2,7 %) mit dazu bei, erstmals seit Einrichtung des Betriebes einen Jahresüberschuss von 87 T€ auszuweisen.

- (85) Bei den „Grundsätzlichen Feststellungen“ im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2004 führte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu der Lage des Unternehmens aus, dass die **Vermögens- und Finanzlage** des Betriebes **unzureichend** ist. Bei den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen machte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deutlich, dass zum Prüfungszeitpunkt einer **bilanziellen Überschuldung** nur durch die Übernahme der Verluste durch den Landkreis entgegengewirkt werden kann. Finanzierungsprobleme auf Grund der geringen Eigenkapitalausstattung können letztlich vernachlässigt werden. Der Betrieb nimmt mit dem RD eine hoheitliche Aufgabe wahr, dessen Finanzierung durch den Landkreis als Aufgabenträger sichergestellt ist. Die kommunale Aufgabenerfüllung muss daran ausgerichtet sein, das Kapital auf Dauer zu erhalten.

- (86) Hinsichtlich der Höhe der Erträge 2005 war zu berücksichtigen, dass die Kostenträger einen Gesamtkostenansatz von 4,3 Mio. € als angemessen ansahen, so dass die der Entgeltvereinbarung zu Grunde liegende Kalkulation auf Erträge in dieser Höhe abzielte und eine Unterdeckung vorprogrammiert war. Trotzdem wurde der Erfolgsplan 2005 in Erträgen und Aufwendungen mit 4.633.500,00 € ausgeglichen dargestellt, das widersprach den einschlägigen Veranschlagungsgrundsätzen.

Organisatorisches

Abrechnungsverfahren

- (87) Nach dem Vertrag vom 15.04.2003 über die Durchführung der Leistungen des RD und die Unterhaltung der dazugehörigen Einrichtungen (Beauftragungsvertrag) mit dem DRK und dem ASB, der am 01.07.2003 in Kraft trat, wurden seit dem 01.07.2003 unverändert monatliche Pauschalbeträge an das DRK bzw. an den ASB gezahlt. Eine Jahresschlussabrechnung ist nach dem Vertrag nicht vorgesehen. Die Leistungen sind mit den monatlichen Pauschalbeträgen endgültig abgegolten; ebenso erfolgt auch in den Fällen kein Ausgleich, in denen die geleisteten Zahlungen die nachgewiesenen Kosten übersteigen. Im Jahre 2004 wurde erstmals ganzjährig das neue Entgeltsystem mit dem pauschalen Leistungsausgleich vorgenommen, nach dem diese Umstellung zum Juli 2003 erfolgte. Eine Aufschlüsselung bzw. Differenzierung der jeweiligen Überdeckungen wird aus Sicht des RPA unverändert für erforderlich gehalten. Die eingetretenen Überzahlungen auf Grund der Höhe der vereinbarten Pauschalbeträge müssten zur Folge haben, dass diese neu ermittelt und verhandelt werden.

Notärztliche Versorgung

- (88) Zur Stützung des Standortes Hoya wurde dort auf Grund Beschluss des Kreisausschusses vom 27.09.2005 am 04.10.2005 ein Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) stationiert, da der Landkreis das Erfordernis für einen Notarztstandort ermittelte. Seitens der Kostenträger wird bekanntlich - durch das Forplan-Gutachten aus 2002 bestätigt - kein Erfordernis für den Notarztstandort Hoya gesehen. Hierzu wurde im Herbst 2005 in verschlanktem Maße ein weiteres Gutachten zur Ermittlung des Rettungsmittelbedarfs in Auftrag gegeben. Nach Schließung des Krankenhauses Hoya zum 31.12.2004 war ein Anstieg der Einsatzdauer der Rettungsmittel in Hoya von 60 Minuten auf 80 Minuten in 2005 zu verzeichnen, so dass eine adäquate Notfallversorgung nicht mehr gewährleistet schien. Die Verwaltung vertrat hierzu die Auffassung, dass es sich hierbei nicht um eine wesentliche Erweiterung des Regiebetriebes handelte, da der Einsatz zunächst nur bis zur Vorlage des vg. weiteren Gutachtens (Anfang 2006) beabsichtigt sei, und mithin nur vorübergehenden Charakter besitze. Das vorliegende Gutachten trifft keine Aussage darüber, ob die Notarztstandorte im Rettungsdienstbereich Landkreis Nienburg/Weser bedarfsgerecht sind. Der Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen hat am 07.06.2006 der Fortsetzung des Rendezvous-Systems im Rettungswachenbereich Hoya bis zur gerichtlichen Klärung vorgeschlagen (zum Schiedsstellenspruch wurde im Vorbericht ausgeführt, über die eingereichte Klage war zum Berichtszeitpunkt bisher nicht entschieden worden). Ein Beschluss des Kreisausschusses lag im Berichtszeitpunkt ebenfalls nicht vor.
- (89) Die Aufwendungen für die Notarztstellung DRK gGmbH und MWK GmbH sowie übrige beliefen sich in 2004 auf 576.960,00 € und in 2005 auf 574.711,93 €. Die Umsatzerlöse betragen:

	(nachrichtlich)		
	2005	2004	2003
Notarzt-Pauschale	448.455,00 €	513.570,00 €	651.905,00 €
Notarzt-Einsatzfahrzeug	407.946,00 €	614.270,00 €	432.680,00 €

Für das seit dem 04.10.2005 in Hoya stationierte NEF waren z. B. nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2004 (die Prüfung der Jahresrechnung 2005 des Betriebes durch das RPA erfolgt aus organisatorischen Gründen zeitlich erst später) in den Aufzeichnungen folgende Einsatzzahlen erfasst:

Oktober 2005	50 Einsätze	1,79 Einsätze/Tag
November 2005	66 Einsätze	2,20 Einsätze/Tag
Dezember 2005	68 Einsätze	2,19 Einsätze/Tag

Wenngleich sich danach die Zahl der Einsätze gegenüber den bisherigen Daten im Forplan-Gutachten 2001 durchaus erhöht hat, ist mehr als fraglich, ob das Gericht einen Bedarf für den NA-Standort Hoya feststellen wird, allein unter Kostengesichtspunkten dürfte sich dieses voraussichtlich nicht vertreten lassen. Aus Sicht des RPA ist bei einer gerichtlichen Bestätigung des vorliegenden Schiedsspruches - wie bereits mehrfach gefordert - eine endgültige Entscheidung des Kreistages zu treffen.

Rettungswachenstandorte

- (90) Entsprechend dem fortgeschriebenen Bedarfsplan (Stand: April 2003) waren im Prüfungszeitraum - wie im Vorjahr - fünf Rettungswachen eingerichtet, die von den beauftragten Rettungsdienstorganisationen DRK und ASB betrieben werden. Die bisherige Rettungswache Stolzenau wurde zum 01.07.2004 auf Grund des Bedarfsplanes nach dem „Forplan-Gutachten“ nach Steyerberg, Lange Str. 18, verlegt. Durch diese Maßnahme soll eine bessere Erreichbarkeit der im Südkreis gelegenen Gebiete sichergestellt werden. Im Zusammenhang mit diesem Standortwechsel sind in 2004 Ausgaben von 20 T€ für die Herrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten entstanden.

Auch die bisher im Krankenhaus Hoya untergebrachte Rettungswache musste wegen der Einstellung des Krankenhausbetriebes zum 31.12.2004 in ein benachbartes Gebäude verlegt werden. Für diese Maßnahme waren Ausgaben von 22 T€ zu leisten.

- (91) Nach Schließung des Krankenhauses Hoya war in 2005 ein Anstieg der Einsatzdauer der Rettungsmittel in Hoya zu verzeichnen, da die Transportfahrten zu entfernter gelegenen Behandlungseinrichtungen naturgemäß eine längere Bindung der Einsatzfahrzeuge nach sich zog, so dass eine adäquate Notfallversorgung nicht mehr gewährleistet schien. Eine Einsatzstatistik belegte, dass die Fälle der Überschreitungen der gesetzlichen Hilfsfrist (Eintreffzeit: 15 Minuten) im 1. Halbjahr 2005 um ca. 50 % über dem Vorjahreswert lagen. Dieses führte mit dazu, dass auch die Kostenträger einen Handlungsbedarf für den Standort Hoya anerkannten und eine Bereitschaft zur vorübergehenden Übernahme der Kosten eines zeitabhängig besetzten zweiten Rettungswagens (RTW) vorübergehend - bis zur Vorlage des neuen Gutachtens - unter der Bedingung signalisierten, dass kein neues Personal eingestellt wird. Aktuell stationiert der Landkreis in Hoya statt eines zweiten RTW ein NEF, da dieses eine höhere Einsatzflexibilität bietet.
- (92) Im Kreisgebiet ergibt sich danach folgende Ausstattung an Rettungsmitteln

Rettungswache	Rettungsmittel	Rettungsmittel Wochenstunden	Einsatzbereitschaft (wenn nur Teilzeit)
Nienburg	2 RTW 1 KTW	168 60	Mo. - Fr. 7.00 - 19.00 Uhr
Hoya	1 RTW 1 KTW	168 30	Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr
Steyerberg	1 RTW	168	

Rettungswache	Rettungsmittel	Rettungsmittel Wochenstunden	Einsatzbereitschaft (wenn nur Teilzeit)
Rehburg-Loccum	1 RTW 1 KTW	168 50	Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr
Warmßen	1 RTW	168	
KH Nienburg	1 NEF	168	
KH Stolzenau*	1 NEF	168	
RW Hoya**	1 NEF	168	

*Auswirkungen aus der Schließung des bisherigen Krankenhauses Stolzenau und der Fortführung der neu errichteten Teleportalklinik durch die MWK GmbH ab 01. Dezember 2005 werden in einem späteren Bericht aufgegriffen

**vorübergehender Einsatz ab 04.10.2005, siehe vorstehende Ausführungen

Leitstellenkonzept

- (93) Beginnend in 2004 wurden verstärkt Bemühungen zur Erstellung eines Leitstellenkonzeptes unternommen, die gegenwärtig anhalten. Hiermit soll den Forderungen der Landesregierung zur Reform der Leitstellenstruktur auf dem Gebiet der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr Rechnung getragen werden, die in die Neufassung des NRettDG Eingang finden. Es wird angestrebt, landesweit kooperative Regionalleitstellen einzurichten: Aus den vorhandenen 77 Rettungs-, Feuerwehreinsatz- und Polizeileitstellen wären in freiwilliger Zusammenarbeit etwa 10 - 12 kooperative Regionalleitstellen zu bilden, um insbesondere wirtschaftliche Verbesserungen im gemeinsamen Betrieb zu erreichen, die sich bis auf die Lohnnebenkosten der Arbeitnehmer auswirken. Der Landkreis Nienburg wird voraussichtlich mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg sowie der Stadt Hameln ein Konzept erstellen. In der Diskussion stehen u. a. eine kleine Lösung mit 2 + 2 Leitstellen (zwei Polizei- und zwei Rettungsleitstellen in diesem Gebiet) sowie eine große Lösung mit insgesamt nur einer Leitstelle.

Technische Ausstattung der Leitstelle

- (94) Bei Wartungsarbeiten wurde zur hiesigen Leitstelle festgestellt, dass die Anlage für die Telekommunikation abgängig ist und erneuert werden muss. Zunächst angestellte Bemühungen zur Reparatur der vorhandenen Anlage konnten nicht weiter verfolgt werden, da keine Ersatzteile mehr erhältlich sind. Es wurde der Beschluss gefasst, eine neue Telekommunikationsanlage auszuschreiben, hierbei ist nach vorliegenden Informationen in 2006 mit Kosten von 180 T€ zu rechnen. Des Weiteren waren Ausgaben für die teilweise Erneuerung der EDV-Technik zu leisten, da auch bei dieser Anlage die Leistungskapazitäten erreicht waren und Ausfälle nicht ausgeschossen werden konnten. Die Installation erfolgte Ende 2005. Im Hinblick auf eine Zusammenlegung von Leitstellen in wenigen Jahren ist davon auszugehen, dass danach ggf. eine weitere Verwendung dieser Anlagen nicht mehr möglich sein wird. Aus Sicht des RPA sind im Rahmen des Ersatzes im Falle von Fehlinvestitionen Hinweise auf die unvermeidbaren finanziellen Belastungen gegeben worden.

Einsatzleistungen

- (95) Nach den Jahresberichten der Rettungsleitstelle stellten sich die Einsatzleistungen der einzelnen Krankentransportmittel seit dem Jahr 2000 im Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr **2005** wie folgt dar:

Transportmittel	n a c h r i c h t l i c h					2005
	2000	2001	2002	2003	2004	
KTW	13.934	12.800	13.831	10.397	6.293	6.690
NAW	2.735	2.944	2.347	1.474	720	619
RTW	2.442	2.644	3.780	4.901	5.831	6.671
NEF	509	560	871	1.698	2.300	2.673
RTH	65	81	86	121	71	104
SEG*	-	-	-	-	9	12
Fehleinsätze	489	476	587	619	567	604
insgesamt	20.174	19.505	21.502	19.210	15.791	17.373
ohne Fehlein-sätze	19.685	19.029	20.915	18.591	15.224	16.769

* SEG = Schnell-Einsatzgruppe, bis 2003 wegen der geringen Bedeutung nicht erfasst

Die Einsatzzahlen haben sich in 2005 konsolidiert und sind erstmalig nicht weiter rückläufig gewesen. Die tatsächlich dem RD zuzuordnenden KTW-Einsätze können aus bekannten Gründen beginnend ab 2004 auf Grund der korrekten Einsatzzahlen in Bezug zueinander gesetzt werden und zeichnen für den Gesamtanstieg (+ 10,1 %) mit rd. 26 % verantwortlich.

Wesentlich waren im weiteren aufgrund des Rendezvous-Systems die Zunahmen bei den RTW-Einsätzen (+ 14,4 %) und den NEF-Fahrten (+ 16,2 %), die für die Zunahme im Jahresvergleich mit rd. 54 % bzw. 24,1 % sorgte. Die NAW-Einsätze wiesen weiter abnehmende Tendenz (+ 14,0 %) auf.

Zu den künftig beeinflussenden Faktoren aus dem Bereich der Gesundheitspolitik kann derzeit keine verlässliche Prognose abgegeben werden, weil die Auswirkungen der Reformen im Gesundheitswesen noch nicht abgeschätzt werden können.

- (96) Die Kostenträger sprachen sich dafür aus, dass die Kosten für eine Vollzeitbesetzung der Disponenten in der Rettungsleitstelle nicht mehr getragen und stattdessen ein Bereitschaftsdienst angeordnet werden sollte. In dem vorliegenden Forplan-Gutachten wurde eine 2-Personen-Besetzung rund um die Uhr vorgeschlagen, und von einem Personalbedarf von 11,90 Einsatzmitarbeitern und einem Leiter ausgegangen.

Da in der Leitstelle nur eine Besetzung von 12 Einsatzmitarbeitern (1 Leiter, 11 Disponenten) gegeben war, sind unter Beibehaltung der Vollzeitbesetzung bei den eingesetzten Mitarbeitern Überstunden aufgelaufen. Ende November 2005 beliefen sich die Mehrarbeitsstunden nach vorliegender Aufstellung noch auf 742 Stunden, so dass nur ein anteiliger Abbau zu verzeichnen war. Im Dezember 2005 wurde daher beantragt, die aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden im Januar 2006 zu vergüten und fortan monatlich die Mehrarbeitsstunden abzugelten, dieses wird seitdem so umgesetzt.

Zur Notwendigkeit von Überstunden hat das RPA in der Vergangenheit wiederholt kritisch Stellung genommen. Die einschlägigen Anforderungen sind hierzu auch bei der RLS zu beachten. Nach dem seit Oktober 2005 geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) haben sich Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen zu den Mehrarbeit-/ Überstunden ergeben, die bei einer Prüfung und auch von den Kostenträger als verbindlich zu beachten bzw. in der Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen sind.

Kostendeckungsgrad

(97) Das Nds. Landesamt für Statistik hat die Kostendeckung ausgewählter Aufgabenbereiche der Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise durch Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für die Haushaltsjahre 2001 bis 2003 untersucht.

Danach betragen die durchschnittlichen Kostendeckungsgrade beim Abschnitt A 16 - Rettungsdienst - bei der Kostendeckung der Ausgaben durch

- Einnahmen des Verwaltungshaushaltes: 99,1 %
- Einnahmen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten: 95,2 %

Aus folgender Tabelle sind die Kostendeckungsgrade des Betriebes 2002 bis 2005, sowie die ungedeckten Kosten ersichtlich, die beim Landkreis verblieben:

Jahr	Erträge €	Aufwendungen €	Saldo €	Kosten- deckungs- grad %	Verlustaus- gleich LK Beschluss KT vom: €	Forderungs- verzicht des Landkreises €
2002	4.815.570,66	5.021.213,46	- 205.642,80	95,90	(02.07.2004) 205.642,80	---
2003	4.378.543,47	4.707.651,11	- 329.107,64	93,01	(02.07.2004) 329.107,64	---
2004	3.866.444,48	4.530.262,09	- 663.817,61	85,35	(15.04.2005) 458.174,81	205.642,80*
2005	4.734.550,73	4.647.085,51	87.465,22	101,88		
Saldo			- 1.111.102,83		992.925,25	

*) in Höhe des Jahresverlustes 2002 wurde in 2004 auf Personalkostenerstattungen verzichtet

Weil das bis zum 30.06.2003 gemeinsam dargestellte Verbundsystem (RD einschließlich des einfachen Krankentransports) die Höhe der Kostendeckung der öffentlichen Aufgabe „Rettungsdienst“ verfälscht, sind die Ergebnisse der o. a. Jahre nur bedingt vergleichbar. Ein Kennzahlenvergleich des Jahres 2004 wird erst mit den Folgejahren uneingeschränkt möglich sein.

3.4 Anlagen für die Haushaltsrechnung (Vermögen, Schulden, Rücklagen, Bestandsnachweise)

Vermögen

(98) Die Übersichten über das Vermögen weisen als Vermögen nach § 39 Abs. 1 GemHVO folgende Bestände in T€ aus:

Vermögensart	Vermögens- stand zum 31.12.2005	n a c h r i c h t l i c h	
		Vermögens- stand zum 31.12.2003	Vermögens- stand zum 31.12.2004
1. Forderungen des Anlagevermögens	4.317	4.527	4.419
2. Geldanlagen	1.273 (1.301)	1.262 (1.329)*	1.264 (1.334)
Insgesamt	5.590 (5.618)	5.789 (5.856)*	5.683 (5.753)
Somit Vermögensabnahme	- 93 (- 135)	- 163 (- 103)*	- 106 (- 103)

*) Geldanlagen einschl. der Mittel der Sonderrücklage „Kreisschulbaukasse“

Der Bestand der KFH-Rücklage wird als Teil der Allgemeinen Rücklage mit dem besonderen Hinweis „KFH“ geführt. Das gilt entsprechend auch für die Forderungen aus Darlehen.

Das eingebrachte Eigenkapital in die Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ ist in den Forderungen des Anlagevermögens **nicht** enthalten.

Treuhandvermögen in T€	Vermögensstand zum 31.12.2005	n a c h r i c h t l i c h	
		Vermögensstand zum 31.12.2003	Vermögensstand zum 31.12.2004
Darlehen aus der Kreisschulbaukasse	9.290	7.505	8.263

- (99) Neben den Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen weisen die Übersichten gem. § 39 Abs. 1 GemHVO folgende Beteiligungen in Euro aus:

	Stand 31.12.2004	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2005
Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen:	2.626.262	0	0	2.626.262
Sonstige Beteiligungen:	13.475	0	0	13.475

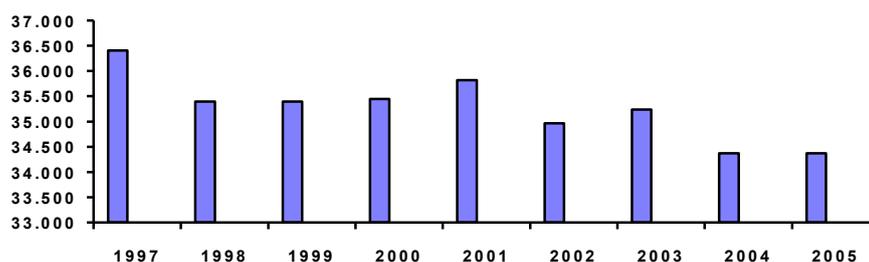
Schulden

- (100) Die Schulden haben sich im Berichtszeitraum nach der der Jahresrechnung beigefügten Schuldenübersicht gemäß vorgeschriebenen Muster zu § 44 GemHVO (die Kassenkredite wurden nicht wie vorgeschrieben nachgewiesen) wie folgt entwickelt; die Bestände des Jahres 2004 wurden zum Vergleich gegenübergestellt:

Art	Schuldenstand am 31.12.2004 in T€	Schuldenstand am 31.12.2005 in T€
1. Schulden aus Krediten von/m		
1.1 Bund pp.	0	0
1.2 Land	0	0
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.008	993
1.4 Zweckverbänden u. dgl.		
1.5 sonstigen öffentlichen Bereich	847	2.321
1.6 Kreditmarkt	32.518	31.058
Zwischensumme	34.373	34.372
4. Schulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung		
4.1 aus Krediten	0	0
Endsumme	34.373	34.372

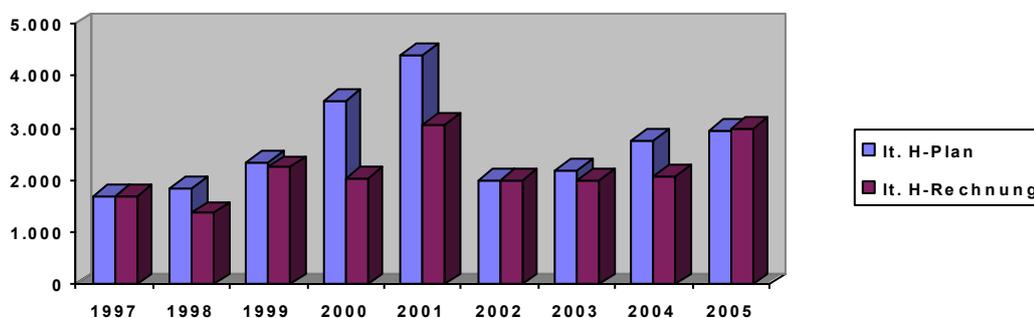
Gegenüber dem Vorjahr 2004 haben sich die Schulden somit um 1 Tsd. € verringert.

Entwicklung des Schuldenstandes 1997 bis 2005

in T€ ($\emptyset = 35.335$)

1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
36.409	35.395	35.995	35.447	35.820	34.963	35.238	34.373	34.372

(101) Entwicklung der Kreditaufnahmen 1997 bis 2005 (ohne Umschuldungen)

in T€ ($\emptyset = 2.170$ lt. H-Rechnung)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
lt. H-Plan	1.700	1.856	2.337	3.520	4.392	2.000	2.197	2.772	2.965
lt. H-Rechnung	1.690	1.380	2.250	2.045	3.068	2.000	2.000	2.093	3.000

(102) An Kreditzinsen waren im Haushaltsjahr 2005 insgesamt 2.153.561,62 € (Vj.: 1.716.000,40 €) aufzubringen. Auf Zinsausgaben an den Kreditmarkt entfielen hiervon = 1.430.139,74 € (Vj.: 1.513.163,98 € = - 5,49 %).

Rücklagen

(103) Die Rücklagen haben sich in 2005 wie folgt entwickelt:

	in 1.000 €		
	Allgemeine Rücklagen	Kreisschulbau- kasse	Sonderrücklagen KFH- Mittel
Stand am 01.01.	948	70	316
+ Zuführung	0	0	10
- Entnahmen	0	43	0
Stand am 31.12	948	27	326
Rücklagen insgesamt			1.301

- (104) Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre betragen.

Der Durchschnitt der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der Jahre 2002 bis 2004 betrug 121.130.865,69 €. Danach mussten die Bestände der allgemeinen Rücklage 1.211.308,66 € betragen. Diese Forderung wurde beachtet.

3.5 Restwirtschaft

Einnahme- und Ausgabereste

- (105) Der Jahresabschluss 2005 wies folgende Reste aus:

	Einnahmereste in €	Ausgabereste in €
Verwaltungshaushalt	12.995.207,55	1.348.338,40
Vermögenshaushalt	2.173.749,48	7.467.223,96
Gesamthaushalt	15.168.957,03	8.815.562,36

- (106) Die wie im Vorjahr unvollständige Erfassung sämtlicher Reste wird durch folgende Gegenüberstellung erkennbar dargestellt:

	€		€
Ist-Bestand	0,00	Ist-Fehlbetrag	27.186.166,48
+ Sollfehlbetrag	20.832.172,57	+ Sollüberschuss	0,00
+ Einnahmereste	15.168.957,03	+ Ausgabereste	8.815.562,36
= Summe	36.001.129,60	= Summe	36.001.728,84

Die Differenz von 599,24 € betraf die HST 41210 251200 (= 549,24 €) sowie 03100 261000 (= 50,00 €) und wird in der Haushaltsrechnung 2006 bereinigt werden.

- (107) Die Verteilung der Reste auf die Einzelpläne kann der Haushaltsrechnung entnommen werden. Die Einnahmereste (ohne Haushaltseinnahmereste) haben sich im Haushaltsjahr 2005 gegenüber dem Vorjahr 2004 von 13.883.076,86 € auf 13.000.957,03 € verringert und die Ausgabereste von 5.919.100,36 € auf 8.815.562,36 € erhöht.
- (108) Zur Fortsetzung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, die im Haushaltsjahr 2005 nicht abgeschlossen werden konnten, wurden im Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste von insgesamt 7.467.223,96 € gebildet. Zur teilweisen Abdeckung der übertragenen Ausgabemittel wurden Haushaltseinnahmereste von insgesamt 2.168.000,00 € gebildet, die sich mit 1.992.600,00 € auf die übertragene Kreditermächtigung sowie mit 175.400,00 € auf Zuweisungen nach dem GVFG zum Ausbau von Kreisstraßen bezogen.
- (109) Im Verwaltungshaushalt wurden zur flexibleren Haushaltsführung wie in den Vorjahren bei einer Vielzahl von Unterabschnitten Haushaltsausgabereste gebildet. Die Voraussetzungen für die zeitliche Übertragbarkeit lagen erneut durch entsprechende Haushaltsvermerke vor, die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO hinderte aber, Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt auf das Nachjahr durch Haushaltsausgabereste übertragbar zu gestalten. Das Fachamt hat im Vorjahr den Hinweis des RPA negiert.

4 Kostenrechnende Einrichtungen

Volkshochschule

(110) Haushaltswirtschaftliches Ergebnis:

HH-Jahr	Ausgaben T€	Einnahmen T€	Überschuss T€	Kostendeckungs- grad (KDG) % Landkreis	Durchschn. KDG aller Gemeinden/Samtge- meinden u. LK in Nds. in Prozent
2000	846	968	122	114,4	67,7
2001	879	1.101	222	125,3	63,5
2002	917	1.272	355	138,7	60,9
2003	930	1.144	214	123,0	58,3
2004	935	1.221	286	130,6	liegen nicht vor
2005	930	1.274	344	137,0	- " -

(111) Der Überschuss entwickelte sich seit 2000 wie folgt:

Haushaltsjahr	Überschuss €	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		in €	in Prozent
2000	121.754,80	+ 49.587,53	+ 68,7
2001	221.384,79	+ 99.629,99	+ 81,8
2002	355.105,82	+ 133.721,03	+ 60,4
2003	213.381,07	- 141.724,75	- 39,9
2004	286.330,79	+ 72.949,72	+ 34,2
2005	343.470,85	+ 57.140,06	+ 20,0

(112) Aus der DVV-Statistik ergibt sich folgende Entwicklung in der Bildungsarbeit:

	2001	2002	2003	2004	2005
Veranstaltungen insgesamt	1.191	1.237	1.327	1.250	1.203
Vergleich zum Vorjahr in %	+ 1,4	+ 3,9	+ 7,3	- 5,8	- 3,8
davon					
Einzelveranst./Vortragsreihen	93	135	181	161	176
Studienfahrten/Exkursionen	54	26	30	0	27
Studienreisen/Ausstellungen	1	1	0	1	0
Unterrichtsstunden gesamt)*	21.903	21.953	22.451	22.018	20.378
Vergleich zum Vorjahr in %	+ 7,0	+ 0,2	+ 2,3	- 1,9	- 7,4
Teilnehmer insgesamt	13.076	13.801	14.154	13.211	12.626
Vergleich zum Vorjahr in %	- 4,2	+ 5,5	+ 2,6	- 6,7	- 4,4

)* auch Einzelveranstaltungen, berechnet mit jeweils 3 Ustd.

Teilnehmergebühren

(113) Durch die Neuregelungen der Gebührenordnungen in einem moderaten Rahmen durch Beschluss des Kreistages vom 26.03.2004, die am 01.08.2004 in Kraft traten, lagen die Einnahmen an Hörergebühren in 2005 zwar um 27.704,91 € bzw. 8,8 % nicht unerheblich über dem Ergebnis des Vorjahres, sie lagen jedoch noch um 17.139,94 € bzw. 4,8 % unter dem Haushaltsansatz 2005 von 360.000,00 €. Nach einer Absprache im Beirat der VHS wird im zweijährigen Rhythmus ein Vorschlag für eine Anpassung der Gebühren- und Honorarordnungen erarbeitet, der in dem jetzt durch den Kreistag am 31.03.2006 beschlossenen Fall der Erhöhung des Deckungsbeitrages der Gebühren am VHS-Haushalt dienen und der Tatsache Rechnung tragen soll, dass die Anzahl der Teilnehmer pro Kurs sinkt. Es handelt sich bei gleichzeitigem Vergleich mit Nachbarvolkshochschulen um eine wiederum sehr maßvolle Erhöhung bei den Kursgebühren. Kurse, die grundsätzlich allen offen stehen,

kosten künftig 2,00 € (statt 1,80 €) je Unterrichtsstunde. Bei speziellen Kursen (Bildungsur-laube sowie berufsbezogene und Pädagogik-Kurse) steigen die Gebühren von 2,00 € auf 2,20 €. Bei Seniorenkursen wird ab 01.08.2006 eine Gebühr von 2,50 € statt bisher 2,00 € je Veranstaltung erhoben. Es werden Mehreinnahmen von 31.200,00 € erwartet.

Einnahmen aus innerer Verrechnung - Beteiligungserträge -

- (114) Die Einnahmen der VHS durch innere Verrechnungen - Beteiligungserträge - stellen sich ab 2000 bei HST 35000 169000 wie folgt dar:

	n a c h r i c h t l i c h					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Dividende	228.180,05 €	284.573,24 €	350.704,56 €	426.944,69 €	457.440,74 €	487.936,79 €
Steuererstattung	180.892,30 €	214.566,01 €	267.594,56 €	93.788,42 €	114.177,33 €	122.332,50 €
insgesamt	409.072,35 €	499.139,25 €	618.299,12 €	520.733,11 €	571.618,07 €	610.269,29 €

- (115) Unterdeckung ohne Einnahmen aus Beteiligungserträgen

2000	2001	2002	2003	2004	2005
287 T€	277 T€	263 T€	307 T€	285 T€	267 T€

Diese Zahlen weisen auf eine weitere leichte Verbesserung des Ergebnisses der Volkshochschule Nienburg seit 2003 hin, das im Wesentlichen mit rd. + 28 T€ auf höheren Einnahmen auf Grund der Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung vom 01.08.2004 beruhte.

Tierkörperbeseitigung

- (116) Für die Verwaltungseinheit „Veterinäramt“ liegen überwiegend keine aktuellen Stellenbeschreibungen, Vertretungsregelungen und Organisationspläne vor. Durch das RPA wurde in verschiedenen Vorberichten hierauf hingewiesen und langfristig eine Abhilfe für erforderlich gehalten. Derzeit sind bis Ende 2006 die Inhalte der ISO 9002 durch das Veterinäramt umzusetzen. Zum Prüfungszeitpunkt wurde das Qualitäts-Management-System (QMS) erstellt und beraten. Im Laufe des Jahres 2006 werden die Maßnahmen zur vollständigen Einführung dieser Bestimmungen insgesamt Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in größerem Umfang ergeben, so dass in diesem Rahmen dann auch Arbeitsplatzbeschreibungen - soweit vorhanden – neu zu erstellen sein werden und die Stellenbewertungen ebenfalls neu vorzunehmen sind. Gleichfalls werden die Aufgabenverteilungen neu festzuschreiben sein, so dass auch Vertretungs- und Organisationspläne erarbeitet werden können. Nur im Hinblick auf diese anstehende umfassende Überarbeitung der Amtsstruktur wird eine anhaltende unzureichende Dokumentation der Organisationsgrundlagen für noch vertretbar gehalten.

Zu den wesentlichen Kostenblöcken

- (117) Fleischbeschau (UA 542)

	2005		n a c h r i c h t l i c h 2004	
	Haushaltsansatz €	Anordnungssoll €	Haushaltsansatz €	Anordnungssoll €
Verwaltungshaushalt				
Einnahme	615.000	651.796,73	610.000	645.102,43
Ausgabe	678.500	643.238,83	703.400	676.071,87
Zuschuss (-)/ Überschuss (+)	- 63.500	+ 8.557,90	- 93.400	- 30.969,44

(118) Tierkörperbeseitigung (UA 721)

	2005		n a c h r i c h t l i c h 2004	
	Haushaltsansatz €	Anordnungssoll €	Haushaltsansatz €	Anordnungssoll €
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahme	475.000	184.732,26*	175.500	173.495,98
Ausgabe	797.000	723.883,31	520.000	439.728,04
Zuschuss	322.000	539.151,05**	344.500	266.232,06

* bei nachträglicher vollständiger Anerkennung der Entsorger-Aufwendungen 264.415,55 €

** im Falle vollständiger Erstattung durch die Tierseuchenkasse 459.467,76 €

Der Zuschussbetrag hat sich danach in 2005 um rd. 102 % (73 %) erhöht, wobei in diesen Beträgen noch keine Umsatzsteuer enthalten war. Sollte durch die Finanzverwaltung eine Erhebung der Umsatzsteuer erfolgen, würde sich der Zuschussbetrag entsprechend erhöhen. Die Haushaltsansätze für 2006 von 450.000,00 € in der Einnahme und 750.000,00 € in der Ausgabe sind im Nachtragshaushalt 2006 nicht angepasst worden.

- (119) Auf Grundlage des Vertrages vom 23.12.2002/17.01.2003 wurde die Beseitigung von Tierkörpern unverändert durch einen beauftragten Entsorger durchgeführt. An den Entsorger wurden in 2005 = 723.883,31 € zur Deckung der entstandenen Kosten gezahlt; hierbei handelte es sich um eine Restzahlung für das Jahr 2004 i. H. v. 123.883,31 € sowie vorläufige Abschlagszahlungen von insgesamt 600 T€. Für das Jahr 2004 wurden damit insgesamt 547.883,31 € Erstattungen geleistet, eine Endabrechnung für 2005 stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

In 2005 erfolgte eine Änderung der landesgesetzlichen Regelung, nach der der Eigenanteil der Tierbesitzer von 25 % der Verarbeitungs- und Beseitigungskosten von der Tierseuchenkasse statt bisher unmittelbar an den Entsorger an den Landkreis zu zahlen ist. Diese Umstellung erforderte, die Abschläge an den Entsorger anzuheben.

- (120) Da in 2004 unterstellt wurde, dass durch die erfolgte Übertragung der Beseitigungspflicht von Tierkörpern auf einen Entsorger bei der Abrechnung der „ungedeckten“ Kosten keine umsatzsteuerbaren Leistungen vorliegen, sind die Abrechnungen im Weiteren ohne Umsatzsteuer vorgenommen worden. Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung getroffen, dass der Landkreis im Falle einer nachträglichen Festsetzung von Umsatzsteuer durch das Finanzamt die Umsatzsteuer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erstatten hat, der Entsorger hatte bei einer Umsatzsteuerforderung Einspruch zu erheben.
Die weitere steuerrechtliche Behandlung der Zahlungen an den Entsorger steht seither in der Diskussion. Tendenziell verstärkt sich die Auffassung, doch von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen und eine Nachzahlungsverpflichtung an die Finanzverwaltung anzunehmen, jedenfalls werden die Erfolgsaussichten in einem finanzgerichtlichen Verfahren zunehmend als gering eingeschätzt. Eine Aussetzung der Vollziehung würde dazu führen, dass die Steuerforderung für den Zeitraum der Aussetzung mit 6 % verzinst werden müsste und sich die Zahlbeträge entsprechend erhöhen. Vor diesem Hintergrund haben sich (die beseitigungspflichtigen) Landkreise mit dem Entsorger 2005 dahingehend verständigt, eine Aussetzung der Forderungen nicht zu beantragen und stattdessen Nachzahlungen durch die Steuerfestsetzung einzukalkulieren.

- (121) Für das Jahr 2004 wurde bei der Tierseuchenkasse die Erstattung des von dort zu tragenden Kostenanteiles in 2005 geltend gemacht und ein Betrag von 60 % von 547.883,31 € - ohne MwSt. (= 328.729,99 €) - erwartet. Unbeachtet blieb hierbei, dass die 60/40 Regelung erst ab dem III. Quartal 2004 zur Anwendung gelangte.

Die Tierseuchenkasse berechnete wie folgt um:

		<u>Erstattungsleistungen</u>
Gesamtdefizit 2004	547.883,31 €	
./.SRM-Entsorgungskosten	65.525,08 €	
= verbleiben	482.358,23 €	
: 2 (je Halbjahr) - 1.Halbjahr -	241.179,11 €	
davon Erstattungsleistung		
1. Halbjahr anteilig 1/3		80.393,04 €
Kosten 2. Halbjahr	241.179,11 €	
+ SRM-Entsorgungskosten	65.525,08 €	
= Gesamtkosten	306.704,19 €	
davon Erstattungsleistung		
2. Halbjahr anteilig 60 %		<u>184.022,51 €</u>
= Gesamterstattung 2004		264.415,55 €
davon 70 %		185.090,88 €

Danach wurden zunächst nur 70 % der Leistungen (= 185.090,88 €) als Kostenbeitrag an den Landkreis Nienburg/Weser erstattet, da die Abrechnungsmodalitäten mit dem Entsorger noch nicht abschließend geklärt seien und solange eine vollständige Anerkennung der geltend gemachten Kosten nicht erfolgen könne. Die Zahlung erfolgte unter Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Endabrechnung

- (122) Eine Korrektur dieser für den Landkreis Nienburg/Weser nicht tolerablen Verfahrensweise ist in 2006 angestrebt worden, indem bei den Entsorgungskosten ebenfalls eine nur anteilige Berechnung durch den Entsorger von 80 % vorgenommen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt waren Fragen zu der Anerkennung der vom Entsorger dargelegten Aufwendungen vergleichsweise zu klären gewesen, die für den Landkreis Nienburg/Weser zu Kostenvorteilen führen sollen. Nach dem Stand im Berichtszeitpunkt wäre Ausgangspunkt eine bis in das Jahr 1999 rückwirkende Umstellung des Abrechnungsverfahrens (Reduzierung der Betriebspacht des Entsorgers und Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes einschließlich Sammelstelle Steyerberg). Diese wird im Folgebericht darzustellen sein, ebenso wie die ggf. zum Abrechnungsmodus zu erhebenden Änderungsvorschläge, wenn die finanziell belastenden Nachteile auf Dauer unverändert bleiben. Entlastungen versprechen hier die Gesetzentwürfe zur Novellierung der landesrechtlichen Vorschriften (Gesetz zur Änderung des Nds. AgTierNebG und des AgTierSG).
- (123) Die bisherige Entwicklung der Defizite bei der Tierkörperbeseitigung seit der Übernahme durch den Entsorger:

Defizit nach Leistungsart bzw. gesamt	Jahr 2003 - € -	Jahr 2004 - € -	Jahr 2005 - € -	Veränderung (2003 - 2004) in %
Defizit TK-Kfz - je t -	185,93	195,75	Die Jahresabrechnung lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.	+ 5,28
Defizit TKT- Kfz - je t -	200,91	194,91		- 2,99
Defizit SRM-TK - je t -	257,13	173,39		- 32,57
Gesamtdefizit - netto -	461.834,51*	547.883,31		+ 18,63
Gesamtdefizit - brutto -	535.728,03	635.544,64*		+ 18,63

* Die Ausweisung erfolgt um eine Vergleichbarkeit zu erzielen, da das Abrechnungsverfahren verändert wurde.

Danach ergaben sich kostenmäßige Verschiebungen unter den einzelnen Entsorgungsarten, wobei im Ergebnis unter Berücksichtigung der jeweiligen Mengen für den Landkreis Nienburg/Weser ein Anstieg des zu deckenden Verlustes von 18,63 % eintrat.

5 Organisation, Personal

5.1 Gesundheitsamt

- (124) Das Gesundheitsamt stellt für die im Zusammenhang mit der Prophylaxe anfallenden Schreibarbeiten den Fachkräften einen Büroarbeitsplatz (incl. informationstechnischer Unterstützung) zur Verfügung. Das Fachamt ermittelte die Sachkosten des Büroarbeitsplatzes in Anlehnung an ein KGSt-Gutachten (Kosten eines Arbeitsplatzes). Abweichend vom KGSt-Gutachten wurde zwischen dem Gesundheitsamt und der für die GKV-Verbände federführend zuständigen VdAK/AEV-Landesvertretung Niedersachsen im Rahmen der Abstimmung der Haushaltspläne 2004/2005 eine Beteiligung der Krankenkassen an den Arbeitsplatznebenkosten von jährlich 10.000,00 € (Festbetrag) vereinbart. Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen lehnten mit Schreiben vom 24.01.2005 eine Beteiligung an den Büroarbeitsplatzkosten jedoch kategorisch ab.
- (125) Unstrittig ist, dass die mit der Prophylaxe anfallenden Tätigkeiten überwiegend in den Schulen und Kindergärten stattfinden. Dennoch fallen für den Büroarbeitsplatz der Prophylaxekräfte Sachkosten an, die nach der geschlossenen Vereinbarung für jedes Kalenderjahr in einem Haushaltsplan aufzustellen sind. Da die Krankenkassen darauf beharren, sich nicht an den Kosten eines „vollständigen“ Büroarbeitsplatzes beteiligen zu wollen, war darauf hinzuweisen, dass der KGSt-Bericht die Kosten eines Büroarbeitsplatzes ohnehin differenziert und zwar nach Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und nach Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes. Die Tätigkeiten der Prophylaxekräfte sind nach Auffassung der GKV primär in den zu betreuenden Einrichtungen und somit im Außendienst zu erledigen. Nach dem KGSt-Gutachten zählen aber „Außendienst-Arbeitsplätze“ zu den (abrechenbaren) Nicht-Büroarbeitsplätzen.

5.2 Schulen

- (126) Der Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Nienburg/Weser und für die übrigen Ausgaben für schulische Zwecke ragte bei den i. ü. stagnierenden laufenden Verwaltungsausgaben heraus: Lagen die Veränderungen in diesem Bereich in den letzten 10 Jahren regelmäßig unterhalb einer 4 %-Marke, (Höchstwert in 1996!) ergab sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr mit einer Steigerung von 6,5 % (Vj.: + 0,8 %) eine doch beträchtliche Belastung des Ergebnisses. Der Anteil am Sollfehlbetrag im Verhältnis zu den Ausgaben beträgt rd. 11,3 %, dagegen konnte der Schulhaushalt an der Verbesserung des Sollfehlbetrages gegenüber der Planung mit einem Anteil von 19,9 % beitragen (der Vermögenshaushalt wird in diese Betrachtung nicht einbezogen).

Die nähere Betrachtung der Herkunft der einzelnen Zuschussbedarfe zeigt deutlich die Ursachen auf, die für den Anstieg ausschlaggebend waren. Die ausschließlich den jeweiligen Schulformen zuzuordnenden eigentlichen Kosten der Schulen wiesen eine Veränderungsrate beim Zuschussbedarf von sogar 7,0 % (Vj.: + 0,5 %), die Schülerbeförderungskosten eine solche entsprechend der für den Schulhaushalt insgesamt geltenden Steigerung von 6,5 % (Vj.: + 1,5 %) aus, während die Steigerung für die Verwaltung einschließlich Kreismedienzentrum mit 0,8 % (Vj.: - 1,2 %) unter Niveau lag.

Den Hauptanteil am Zuschussbedarf bei den eigentlichen Schulausgaben machten mit rd. 63,4 % die Kosten der Gymnasien aus. Hier betrug die Zunahme des Zuschussbedarfs rd. 677 T€ (= + 79 %), nachdem im Vorjahr noch eine Abnahme von rd. 12 % festzustellen war. Erklärlich wird diese widersprüchliche Entwicklung insbesondere dadurch, dass allein auf die Zuweisungen an andere Schulträger 484 T€ des Steigerungsbetrages entfielen (Problem der Jahresabgrenzung: in 2004 wurden nur Abschlagszahlungen an die Stadt Nienburg geleistet). Beim Gymnasium Stolzenau führten höhere Unterhaltungsaufwendungen zu einem um 93 T€ höheren Zuschussbedarf.

Mit der Einrichtung der Sekundarstufe II am Johann-Beckmann-Gymnasium in Hoya zum 01.08.2005 haben sich die Zuschussbedarfe bei den Bewirtschaftungskosten von 57 T€ auf 114 T€ verdoppelt.

Die Steigerungsraten beim Zuschussbedarf der Förderschulen und der Berufsbildenden Schulen bewegten sich mit 6,3 % bzw. 3,2 % unterhalb der allgemeinen Steigerungsrate von 6,5 % und können daher berichtsmäßig vernachlässigt werden.

Im Gegensatz zu den Gymnasien (und den vorgeh. Schulformen) wiesen die zusammengefassten Zuschussbedarfe der Grund-, Haupt- und Realschulen einschließlich (Abwicklung) Orientierungsstufe mit - 272 T€ (= - 6,7 %) eine rückläufige Tendenz aus, nachdem noch im Vergleich 2004 zu 2003 eine geringfügige Zunahme von 0,9 % vorlag. Dieses mag als Indiz dafür gelten, dass mit der Abschaffung der Orientierungsstufe zum 01.08.2004 sich die Präferenz verstärkt, nach dem Grundschulbesuch den Besuch der Sekundarstufe I zu wählen.

Die Steigerungsrate bildet schließlich auch die weitergehenden Ansprüche im Bereich der Schülerbeförderung ab: Die Ausgaben stiegen zwar lediglich um 4,1 % an, die nur noch entsprechend den Beschlusslagen marginalen Einnahmen führten zu einem Anstieg des Zuschussbedarfs um 6,5 % (Vj.: + 1,5 %). Der Bereich Schülerbeförderung zeichnete mit einem Anteil von 41,6 % am Gesamtzuschussbedarf des Schulhaushalts verantwortlich. Ob diese Tendenz bzw. Belastung aufrecht erhalten bleiben kann, muss indes bezweifelt werden.

Auch 2005 war i. Ü. noch belastet durch Folgekosten der voran gegangenen Schulreform.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist die Entwicklung zu den einzelnen Schulbereichen aus der Haushaltsrechnung für die jeweiligen Schulformen entwickelt worden (im Bereich der Hauptschulen und Realschulen wurden die Ergebnisse gesondert ermittelt):

Unterabschnitt		- 2005 -			n a c h r i c h t l i c h - 2004 -		
		VwH €	VmH €	GesH €	VwH €	VmH €	GesH €
200	E	53.577	0	53.577	74.697	0	74.697
Allgem. Schulverwaltung	A	596.642	19.300	615.942	615.981	37.839	653.820
	Z	543.065	19.300	562.365	541.284	37.839	579.123
207	E	0	1.517.912	1.517.912	0	1.475.736	1.475.736
Kreisschulbaukasse	A	0	1.560.750	1.560.750	0	1.472.316	1.472.316
	Ü/Z	0	42.838	42.838	0	3.420	3.420
208	E	0	0	0	0	0	0
Kreisanteil, Kreisschulbaukasse	A	0	681.723	681.723	0	681.723	681.723
	Z	0	681.723	681.723	0	681.723	681.723
214	E	37.837	1.890	39.727	50.180	3.061	53.241
Förderschulen	A	1.361.996	14.316	1.376.312	1.295.916	721.021	2.016.937
	Z	1.324.159	12.426	1.336.585	1.245.736	717.960	1.963.696
216	E	0	0	0	94.821	5.000	99.821
Orientierungsstufen	A	2.832	0	2.832	1.252.339	- 6.726	1.245.613
	Z/Ü	2.832	0	2.832	1.157.518	11.726	1.145.792
217	E	14.089	1.663	15.752	124.908	3.357	128.265
Hauptschulen	A	996.049	421.389	1.417.438	785.313	456.975	1.242.288
	Z	981.960	419.726	1.401.686	660.405	453.618	1.114.023
218	E	19.703	0	19.703	17.795	1.534	19.329
Grund- und Hauptschulen	A	458.089	10.201	468.290	485.969	11.896	497.865
	Z	438.386	10.201	448.587	468.174	10.362	478.536
221	E	27.472	2.135	29.607	44.373	1.368	45.741
Realschulen	A	1.674.149	47.708	1.721.857	1.234.442	135.002	1.369.444
	Z	1.646.677	45.573	1.692.250	1.190.069	133.634	1.323.703

Unterabschnitt					nachrichtlich		
		VwH €	- 2005 - VmH €	GesH €	VwH €	- 2004 - VmH €	GesH €
225	E	16.192	0	16.192	21.675	529	22.204
Haupt- und Real- Sch. (in 2004 ggf mit OS)	A	571.645	572.778	1.144.423	445.961	43.742	489.703
	Z	555.453	572.778	1.128.231	424.286	43.213	467.499
230	E	3.801	773.330	777.131	1.044	2.446	3.490
Gymnasien	A	1.538.392	1.670.350	3.208.742	858.233	207.540	1.065.773
	Z	1.534.591	897.020	2.431.611	857.189	205.094	1.062.283
250	E	85.926	7.313	93.239	102.088	0	102.088
Berufsbildende Schulen	A	1.400.644	131.097	1.531.741	1.376.497	123.143	1.499.640
	Z	1.314.718	123.784	1.438.502	1.274.409	123.143	1.397.552
281	E	685	0	685	619	0	619
Grund-, Haupt- u. Realschule (2004 mit OS)	A	170.445	3.805	174.250	167.645	1.206	168.851
	Z	169.760	3.805	173.565	167.026	1.206	168.232
290	E	3.671	0	3.671	133.364	192.127	325.491
Schülerbeför- derung	A	6.179.230	0	6.179.230	5.930.874	197.437	6.128.311
	Z	6.175.559	0	6.175.559	5.797.510	5.310	5.802.820
291	E	2.043	0	2.043	4.262	0	4.262
Verwaltung der Ausb.-förderung	A	41.309	0	41.309	39.635	0	39.635
	Z	39.266	0	39.266	35.373	0	35.373
292	E	807	0	807	1.726	0	1.726
Kreismedien- Zentrum	A	154.001	10.374	164.375	154.622	11.005	165.627
	Z	153.194	10.374	163.568	152.896	11.005	163.901
Einzelplan 2*	E	265.803	2.304.243	2.570.046	671.552	1.685.158	2.356.710
	A	15.145.423	5.143.791	20.289.214	14.643.429	4.094.120	18.737.550
	Z	14.879.620	2.839.548	17.719.168	13.971.877	2.408.963	16.380.840

* Rundungsdifferenzen

Finanzierung von Schulbauvorhaben durch die Kreisschulbaukasse

- (127) Durch Beschluss des Kreistages vom 01.07.2005 wurden die bisherigen Finanzierungsgrundlagen der Kreisschulbaukasse geändert. Neben der Verlängerung der Beitragspflicht um 5 Jahre bis zum 31.12.2010 und der Aufbringung einer jährlichen Umlagesumme von 2,0 Mio. € wurde beschlossen, keine zinslosen Darlehen mehr, sondern Zuweisungen (zweckgebundene, nicht rückzahlbare Leistungen) an die Schulträger für ihre Schulbauvorhaben zu gewähren. Zu dem KT-Beschluss ist anzumerken, dass der Landkreis Nienburg/Weser die Höhe der Beiträge nach wie vor nicht für jedes Haushaltsjahr im Einzelnen bestimmt und sich somit die Beitragspflicht zur Kreisschulbaukasse wie bisher nicht an der Vorschrift des § 117 (6) NSchG ausrichtet. Ansonsten entsprechen die geänderten Finanzierungsgrundlagen den einschlägigen Bestimmungen des § 117 NSchG.

5.3 Soziale Sicherung

- (128) In den Prüfungsberichten wurde in der Vergangenheit ein informativer tabellarischer Überblick der finanziellen Auswirkungen des Sozialhaushalts auf den Gesamthaushalt gegeben. Die Aussagekraft war bereits wegen der seit 1994 divergierenden Mittelumschichtungen sehr eingeschränkt, mit dem Übergang in die Grundsicherung für Arbeitssuchende fand ab 01.01.2005 ein gravierender Systemwechsel statt, um für diesen Personenkreis die bisherige Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe - ALG II - zusammen zu führen und eine Betreuung aus einer Hand herzustellen. Die erheblichen Unterschiede in den interkommunalen Verwerfungen haben u. a. inzwischen dazu geführt, durch eine Arbeitsgruppe, in der das Land, kommunale Spitzenverbände und kommunale Praktiker vertreten sind, ein Berechnungsmodell für diese Verwerfungen zu entwickeln, das Grundlage für eine geänderte Mittelverteilung sein könnte.

Fakt ist und bleibt, dass im zeitlichen Ablauf der letzten 25 Jahre die Verwaltungshaushalte mit entsprechenden Ausgaben zunehmend belastet wurden und die finanziellen Spielräume des Landkreises im Gegenzug stetig abnahmen (Ausgaben 1980 = rd. 15,4 Mio. € entsprachen 29,1 % des VWH, Ausgaben 2004 = 79,5 Mio. € entsprachen 64,0 % des VWH). Diese Zahlen sprechen für sich und werden konjunkturbedingt für weitere Auseinandersetzungen der Kommunen mit Bund und Land sorgen, die sich mit den Auswirkungen des demografischen Faktors in der Zukunft eher noch verschärfen dürften. Hier sei nur auf die Verhandlungen zur Revision zur Anpassung des Bundesanteils an den Unterkunftskosten und andere Streitfragen erinnert. So können sich die Kommunen kaum damit anfreunden, dass ihnen z. B. Entlastungen für neue Bezieher von Arbeitslosengeld II zugerechnet werden, die bisher gar keine Sozialhilfeansprüche geltend gemacht hatten.

Zum Bereich „Soziales“ fanden sich im Koalitionspapier der Regierungsparteien verschiedene für den kommunalen Bereich bedeutsame Hinweise, die insofern für die nähere Zukunft entwicklungsbedeutsam sind. Zur Sozialhilfe wurde nur betont, dass ihre beiden Funktionen - unterstes soziales Netz- und Referenzsystem für die Grundsicherung für Arbeitssuchende - zu erhalten seien.

Mit den Rechnungsergebnissen des laufenden Haushaltsjahres 2006 im Vergleich wird eine neue Entwicklungsdarstellung für diesen Bereich gegeben werden. Für sich genommen stellte sich das Ergebnis 2005 wie folgt dar (in Klammern Vj):

Haus- haltsteil	Ausgaben €	Anteil am HH.- Jahr %	Einnahmen €	Zuschuss- bedarf €
VwH	78.632.320 (79.497.120)	58,53 (64,02)	44.553.149 (46.691.247)	34.079.181 (32.805.873)
VmH	- 14.552 (71.148)	entf. (0,52)	6.391 (6.391)	- 20.943 (64.7567)
GesH	78.617.778 (79.568.268)	52,90 (57,70)	44.559.540 (46.697.638)	34.058.238 (32.870.630)

Im Zusammenhang mit den Belastungen des Landkreises durch die Hartz-IV-Reform hat das Fachamt Auswertungen vorgenommen.

- (129) Die Vierteljahresstatistiken der Kommunalfinzen der Ausgaben in Niedersachsen in 2005 zeichneten sich ebenfalls durch die Schwierigkeiten aus, dass mit dem Wegfall eines Großteils der Sozialhilfe und der Überführung einer Vielzahl von Hilfeempfängern in die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II ein Vergleich mit der Vorjahresstatistik praktisch nicht möglich war. Die Leistungen sind danach bei den Landkreisen um 19,6 % gestiegen. Bei einer Einzelbetrachtung ergaben sich bei den Leistungen der Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Grundsicherung insgesamt deutliche Rückgänge. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben der Jugendhilfe leicht um 3,2 % an. Bei den übrigen sozialen Leistungen war aber ein Anstieg um 144 % festzustellen, weil hierin auch die Leistungen aus dem SGB II seit dem 01.01.2005 enthalten waren. Hinzu kamen noch Leistungsbeteiligungen im sozialen Bereich (hierbei handelt es sich finanzstatistisch auch um kommunale Aufwendungen nach dem SGB II), die ebenfalls noch einmal mit 0,6 Milliarden Euro zu Buche schlugen. Die Aufwendungen der Kreisebene für diesen Bereich stiegen damit um über 1 Milliarde Euro. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die 13 Optionslandkreise die Aufwendungen für das ALG II vom Bund erstattet bekommen, so dass gleichzeitig in einem erheblichen Umfang die Einnahmen in diesem Bereich gestiegen sind. Insgesamt bleibt aber das Problem, die kommunale Entlastung von 2,5 Milliarden Euro durch das SGB II nicht nur sicher zu stellen, sondern auch darstellen zu können, falls überhaupt realisiert werden kann, dass die zunächst höheren Ausgaben gegenüber der früheren Sozialhilfe durch entsprechend höhere zusätzliche Erstattung kompensiert werden.

- (130) Für den Landkreis Nienburg/Weser als „Nichtoptionslandkreis“ können die Ausgaben 2005 im sozialen Bereich nur sehr differenziert den Vorjahresausgaben gegenüber gestellt werden, so dass pauschale Entwicklungsvergleiche nicht angebracht wären. So sind z. B. in der Startphase 2,1 Mio. € ALG II-Leistungen stellvertretend für das Job-Center geleistet und erstattet worden, um den Ansprüchen der betroffenen Leistungsempfänger gerecht zu werden. Ausgleichsleistungen des Landes aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen ersparter Wohngeldzahlungen von 1,45 Mio. € waren nicht im Sozialhaushalt, sondern im EP 9 unter Zuweisungen zu vereinnahmen. Bei Abzug dieser Einnahmen vom ausgewiesenen Zuschussbedarf ergäbe sich für 2005 eine Entlastung des Sozialhaushalts von rd. 261 T€.

Unter Berücksichtigung entlastender Auswirkungen aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mussten weitere negative Veränderungen bei anderen Leistungsarten registriert werden. Hierzu werden wie in den Vorjahren die verbleibenden Belastungen mit den Angaben zum Zuschussbedarf erläutert. Im Einzelnen ergaben sich im Einzelplan 4 folgende (ausgewählte) Aufteilungen der Rechnungsergebnisse auf die Unterabschnitte des Einzelplanes 4 nach den verwaltenden Ämtern 50, 51 und 57 bzw. wesentlichen Ausgabengruppen.

Amt 50

- (131) Die auf die UA 400 bis 414 bisher als Hauptkostenblöcke entfallenden Ausgaben (Leistungen nach dem BSHG wie Allgem. Sozialverwaltung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Krankenhilfe und sonst. Hilfen in besonderen Lebenslagen) sind für einen Vergleich mit dem Vorjahr ausschließlich nach der Haushaltsrechnung wegen der vielfältigen Veränderungen wenig geeignet.

Zu den finanzstatistischen Umbrüchen im Rahmen von Hartz IV ist mehrfach im Bericht ausgeführt worden. Eine absolute Trennung der Aufgabenbereiche war in 2005 nicht herstellbar, weil die Anlaufphase (auch gegenwärtig noch) mit erheblichen Zuordnungsschwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden war. Eine zuverlässige Verlaufsentwicklung ohne erheblichen zeitlichen Aufwand kann allenfalls ab 2006 im Vergleich mit den Folgejahren dargestellt werden.

Einbezogen werden müssen die Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die organisatorisch zu den Verwaltungskosten von 2003 bis 2005 im UA 401 und zu den Leistungen im UA 483 getrennt nachgewiesen wurden. Seit dem 01.08.2005 ist die Eigenständigkeit des Amtes 57 wieder beendet worden und eine einheitliche Abwicklung der Leistungen nach dem SGB XII im Sozialamt gewährleistet. Die haushaltstechnische Umsetzung findet z. T. ab 2006 statt.

Insbesondere die Erstattungsleistungen des Landes sind unter der angesprochenen Neuordnung der Leistungsbeteiligungen mit den Vorjahren nicht beurteilbar, weil sich unter den Bedingungen nicht gleichmäßiger Jahresabgrenzungen Verschiebungen der Zahlungsströme nicht vermeiden lassen, die sich jeweils im Detail nur mit großem Zeitaufwand nachvollziehen ließen. Die Aussagekraft der so gewonnenen Werte wären i. Ü. wegen des großen Anpassungsbedarfs nur bedingt als verlässlich anzusehen.

Auch die bisherigen Aussagen zur endgültigen Trägerschaft der sozialen Leistungen durch den Landkreis Nienburg/Weser waren unter dem Gesichtspunkt sich laufend ändernder Zuordnungskriterien in der Vergangenheit bereits nur als ungefähre Anhalt für eine Aussage verbindlich, inwieweit sich die Lasten des Landes auf die Kommunen verschieben. So sind z. B. die Zahlen der Jahre 2004 und 2005 nicht kompatibel wegen der erstmals in 2005 ausgewiesenen Leistungen für den überörtlichen Träger im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB XII.

(132) Zusammenfassung der Ausgabengruppen:

Unterabschnitt		- 2005 -			n a c h r i c h t l i c h - 2004 -		
		VwH €	VmH €	GesH €	VwH €	VmH €	GesH €
400	E	16.008	6.391	22.399	114.979	6.391	121.370
Allgem. Sozial-	A	1.837.663	0	1.837.663	3.046.432	0	3.046.432
verwaltung	Z	1.821.655	6.391	1.815.264	2.931.453	6.391	2.925.062
405	E	901.234	0	901.234	0	0	0
Grundsicherung f.	A	1.203.499	0	1.203.499	0	0	0
Arbeitsuchende	Z	302.265	0	302.265	0	0	0
410	E	2.143.678	0	2.143.678	3.670.098	0	3.670.098
Hilfe z. Lebens-	A	2.111.613	0	2.111.613	17.612.121	0	17.612.121
unterhalt	Ü/Z	32.065	0	32.065	13.942.023	0	13.942.023
411	E	601.571	0	601.571	1.082.799	0	1.082.799
Hilfe zur Pflege	A	4.339.970	0	4.339.970	4.764.226	0	4.764.226
	Z	3.738.399	0	3.738.399	3.681.427	0	3.681.427
412	E	2.068.975	0	2.068.975	4.578.352	0	4.578.352
Eingliederungs-	A	23.266.206	0	23.266.206	26.064.141	0	26.064.141
hilfe für Behind.	Z	21.197.231	0	21.197.231	21.485.789	0	21.485.789
413	E	41.324	0	41.324	108.424	0	108.424
Krank.-hilfe, Hilfe	A	1.814.960	0	1.814.960	1.628.894	0	1.628.894
bei Schwangers.,	Z	1.773.636	0	1.773.636	1.520.470	0	1.520.470
Hilfe z. Fam.plg.							
414	E	568.870	0	568.870	322.863	0	322.863
sonst. Hilfen in	A	825.946	0	825.946	486.413	0	486.413
bes. Lebenslagen	Z	257.076	0	257.076	163.550	0	163.550
419	E	20.234.072	0	20.234.072	21.080.619	0	21.080.619
Zahlungen	A	0	0	0	0	0	0
quotales System	Ü	20.234.072	0	20.234.072	21.080.619	0	21.080.619
420	E	1.846.305	0	1.846.305	1.919.716	0	1.919.716
Asylbewerber-	A	546.468	0	546.468	422.978	0	422.978
leistungsgesetz	Ü	1.299.837	0	1.299.837	1.496.738	0	1.496.738
(ab 1995 nur § 2)							
421	E	42.986	0	42.986	165.853	0	165.853
Asylbewerber-	A	1.055.178	0	1.055.178	1.022.085	0	1.022.085
leistungsgesetz	Z	1.012.192	0	1.012.192	856.232	0	856.232
(§ 3 Grundleist.)							
432	E	2.398.830	0	2.398.830	2.411.522	0	2.411.522
Einr. f. pflegebed.	A	663.368	0	663.368	716.469	0	716.469
ältere Mensch.	Ü	1.735.462	0	1.735.462	1.695.053	0	1.695.053
(o. Soz. Stat.)							
482	E	7.001.487	0	7.001.487	0	0	0
Grundsicherung	A	18.751.142	0	18.751.142	0	0	0
nach SGB II	Z	11.749.655	0	11.749.655	0	0	0

Zur Entwicklung bei den bedeutsamen Hilfearten im besonderen:

- (133) Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** wies in 2004 einen Zuschussbedarf von 16.233 T€ bei der Zusammenfassung der UA 400 (allgemeine Sozialverwaltung), 410 sowie der UA 420 bis 424 (Asylbewerberleistungsgesetz) auf. Bei der Gegenüberstellung der entsprechenden Beträge in 2005 müssen zusätzlich zu den vorgeh. UA die UA 405 (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und 482 (Grundsicherung nach SGB II) sowie die Ausgleichsleistungen des Landes bei der HST 90000 092000 berücksichtigt werden. Der Zuschussbedarf belief sich danach rückläufig auf 12.105 T€, so dass nach dieser Betrachtung allein die beabsichtigten Entlastungen schon feststellbar wären.

Allerdings sind die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts für die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in 2005 offensichtlich ausgeföhrt. Statt 38,2 Milliarden Euro in 2004 für das alte System aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mussten nach der Reform in 2005 voraussichtlich 51,1 Milliarden Euro aus den Haushalten der Kommunen und des Bundes aufgewendet werden, mithin innerhalb eines Jahres eine Steigerung der Kosten um ein Drittel.

Die Berechnungen des Sozialamtes zu den Auswirkungen der vermeintlichen Entlastungen durch Hartz-IV wählten einen anderen Ausgangspunkt und sind mit den Auswertungen der Zahlen der Haushaltsrechnung in diesem Bericht nicht vergleichbar. Den ermittelten Ergebnissen lag ein Vergleich der Rechnungsergebnisse 2004 und 2005 aller nach den Vorschriften des BSHG (jetzt SGB XII) geleisteten Ausgaben mit den nach SGB XII/II getätigten Ausgaben sowie den damit korrespondierenden Einnahmen zu Grunde. Eine ausschließlich nur dem geänderten Rechtskreis entsprechende Auswertung ist auch dem Fachamt nicht möglich gewesen.

- (134) Die Einnahme-/Ausgabenentwicklung bei der **Hilfe zur Pflege** hat sich in 2005 gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabilisiert. Auch wenn bei den Ausgaben im UA 411 eine leichte Abschwächung um rd. 424 T€ (= - 8,9 %) eintrat, die mit einem darüber hinaus gehenden Rückgang der Erstattungsleistungen verbunden war, müssen für die Zukunft zunehmende Ausgaben befürchtet werden. Die Koalitionsergebnisse sehen zwar vor, die Pflegeversicherung durch kapitalgedeckte Elemente als Demografiereserve zu ergänzen, es bleibt abzuwarten, ob die Dynamisierung der Pflegeleistungen geeignet ist, auch negative Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege durch die zunehmenden besonderen Hilfe- und Betreuungsleistungen z. B. für Demenzkranke zu mildern.
- (135) Ähnliche Feststellungen lassen sich zur Kostensituation bei der **Eingliederungshilfe für Behinderte** treffen. Nach dem bisherigen absoluten Höchststand der Ausgaben in 2004 mit 26,1 Mio. € ist der Rückgang um 2,8 Mio. € (= 10,7 %) auf 23,3 Mio. € für eine geringfügige Abnahme des Zuschussbedarfs verantwortlich. Der Ausblick lässt aber auch hier keine wesentliche Besserung in der Zukunft erwarten, im Gegenteil, die bereits vorerwähnten Koalitionsergebnisse sehen zwar eine Weiterentwicklung für behinderte Menschen so vor, dass auch künftig ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung steht. Maßnahmen indes, mit denen der erheblichen Kostenentwicklung und den steigenden Fallzahlen begegnet werden soll, finden sich nicht.

Grundsicherung nach dem SGB II

- (136) Seit dem 01.01.2005 wird das Gesetzesziel des SGB II beim Landkreis Nienburg in Form der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in die Praxis umgesetzt. Er hat die nach den Vorschriften
- § 16 Abs. 2 Satz 2, Ziffer 1 bis 4, (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung)
 - § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und
 - § 23 Abs. 3 SGB II (Erstausstattungen Wohnung, Erstausstattungen Bekleidungen, Klassenfahrten)

zu tragen. Entstehende Mehrausgaben der Kommune müssen durch den Bund ausgeglichen werden, um die im Gesetzgebungsverfahren vereinbarte jährliche kommunale Entlastung sicherzustellen. Da ein „kommunalscharfer“ Ausgleich der Be- und Entlastungswirkungen nicht in Betracht kommt, sind unterschiedliche Ergebnisse im Vergleich zum bisherigen System die Folge (siehe hierzu die Hinweise zu den Ermittlungsproblematiken im bisherigen Bericht).

(137) Im laufenden Haushaltsjahr wurde die gem. § 13 Abs. 2 des Vertrages zu § 44b SGB II zwischen den Agenturen für Arbeit und dem Landkreis Nienburg/Weser vereinbarte Prüfung der Arbeitsgemeinschaft Nienburg hinsichtlich der kommunalen Leistungen (mit Ausnahme § 16 SGB II, die nicht übertragen wurden) begonnen. Die Prüfung sollte sich insbesondere darauf erstrecken, ob Leistungen nach dem SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Die bisherigen wesentlichen Prüfungsergebnisse wurden in gesonderten Vorberichten erläutert, u. a. wurde festgestellt:

(138) Das zur Berechnung für die Gewährung von ALG II/Sozialgeld eingesetzte bundeseinheitliche EDV-Programm (A2LL) besitzt unverändert erhebliche Mängel, die bis zum Berichtszeitpunkt nicht zufrieden stellend gelöst wurden. So kann die Eingabe relevanter Daten nicht vorgenommen werden, weil keine entsprechenden oder ausreichenden Parametrierungen vorhanden sind.

Auch ist z. B. die neuere Rechtsprechung zum Kindergeld und seine Zurechnung in unterschiedlichen familiären Lebensverhältnissen durch das Bundesverwaltungsgericht (das Kindergeld ist dem bezugsberechtigten Elternteil nur und solange zuzurechnen, solange er rechnerisch seinen eigenen Hilfebedarf nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, erst danach kann eine Aufteilung des Einkommensüberhangs auf die übrigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden) nicht vom EDV-Programm umsetzbar.

An die hinreichende Bestimmung eines Verwaltungsaktes bestehen gewisse Anforderungen (§ 33 SGB X), die durch die stringenten und individuell nur eingeschränkt gestaltbaren Bescheide nicht eingehalten werden können.

Veränderungen der lfd. Leistungsgewährung sind andererseits möglich, ohne dass zwingend die notwendigen Leistungsbescheide im Ausdruck erfolgen. Ebenso sind programmintern Berechnungsvorgänge durchführbar, ohne dass die Grundlagen oder der Vorgang selbst aktenmäßig dokumentierpflichtig sind/ist.

Die hilfsweise gewählten Dateneingaben führen zu unzutreffenden Bescheid- und Akteninhalten, die sich im zeitlichen Abstand nicht wieder in die eigentlichen Daten rekonstruieren lassen, weil eine entsprechende Dokumentation in den Sachakten fehlt.

(139) Das Programm A2LL besitzt über Internet eine Schnittstelle zum zentralen Finanzwesen (FINAS) der Bundesagentur (BA) in Nürnberg. Zugriffe auf das Finanzwesen und interne Hinterlegungen im Internet zu Anweisungen in der Sachbearbeitung, EDV-Bedienung insbesondere zur Behandlung von Mängeln usw. sind während der Prüfung versagt worden, so dass die vertraglichen Bestimmungen zu o. § 13 nicht eingehalten wurden. Fehlerhafte Berechnungen und Leistungsbewilligungen sind weder ausgeschlossen noch mit Sicherheit nachträglich zu ermitteln. Ggf. fehlerhafte Buchungen zu Lasten des Landkreises waren aus diesen Gründen praktisch nicht ermittelbar.

In vielen Fällen war einerseits eine Sachbearbeitung zu Gunsten der Ausgaben der BA feststellbar, ohne dass der Eindruck einer bewussten Steuerung bestand. Vielmehr ergeben sich z. T. bereits programmgesteuert bei der Leistungsberechnung Zuordnungen, die manuell nach den Vorgaben des Finanzwesens andererseits nur zu Lasten der BA korrigierbar sind. Ebenso registriert das Finanzwesen in den jeweiligen Fallkonten der Hilfeempfänger nicht die angesprochenen Buchungsstellen. Korrekturen der Abrechnungen lassen sich so nachträglich nicht überprüfen.

(140) Bei der Leistungsgewährung wurden in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Maßstäbe von der Sachbearbeitung zu Grunde gelegt (Antragsstellung/Leistungsbeginn, Rundungsvorschriften, Behandlung von Erstattungen, Anpassung der Wohnungsverhältnisse usw.).

Mangels Durchführungsverordnung zu § 27 SGB II (angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie Umzugskosten, Möglichkeiten der Pauschalierbarkeit) bestehen uneinheitliche Auffassungen des Sozialamtes/Absprachen im Jobcenter. Es besteht in mehrfacher Hinsicht Harmonisierungsbedarf.

(141) **Amt 51**

Unterabschnitt		VwH €	- 2005 - VmH €	GesH €	n a c h r i c h t l i c h		
					VwH €	- 2004 - VmH €	GesH €
407	E	1.990	0	1.990	1.844	0	1.844
Verwaltung d.	A	241.028	0	241.028	206.660	0	206.660
Jugendhilfe	Z	239.038	0	239.038	204.816	0	204.816
451	E	362.930	0	362.930	99.382	0	99.382
Jugendarbeit	A	516.600	0	516.600	225.519	0	225.519
	Z	153.670	0	153.670	126.137	0	126.137
453	E	0	0	0	0	0	0
Förderung der	A	220.705	0	220.705	256.361	0	256.361
Erziehung i. d.	Z	220.705	0	220.705	256.361	0	256.361
Familie							
454	E	1.579	0	1.579	6.151	0	6.151
Förderung v. Kin-	A	773.892	0	773.892	635.593	0	635.593
dern i. Tageseinr.	Z	772.313	0	772.313	629.442	0	629.442
u. Tagespflege							
455	E	684.033	0	684.033	749.764	0	749.764
Hilfe zur	A	5.561.439	0	5.561.439	5.169.743	0	5.169.743
Erziehung	Z	4.877.406	0	4.877.406	4.419.979	0	4.419.979
456	E	540.800	0	540.800	217.631	0	217.631
Hilfe f. junge	A	1.667.308	0	1.667.308	1.760.988	0	1.760.988
Volljährige/Inob-	Z	1.126.508	0	1.126.508	1.543.357	0	1.543.357
hutnahme							
457	E	0	0	0	0	0	0
Adoptionsvermitt-	A	398.619	0	398.619	358.063	0	358.063
lung, Beistandss.	Z	398.619	0	398.619	358.063	0	358.063
Amtspflegs.							
465	E	0	0	0	0	0	0
Erziehungs-, Ju-	A	341.378	0	341.378	356.437	0	356.437
gend- u. Famili-	Z	341.378	0	341.378	356.437	0	356.437
enberatungsstelle							
481	E	1.338.537	0	1.338.537	1.398.504	0	1.398.504
Unterhaltsvor-	A	1.559.246	0	1.559.246	1.569.432	0	1.569.432
schuss	Z	220.709	0	220.709	170.927	0	170.927

- (142) Die Jugendhilfe wird an verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrages der gesamtpolitischen Bedeutung entsprechend (Demografiefaktor) zu verschiedenen Lebensbereichen angesprochen (z. B. Verzahnung der Jugendhilfeleistungen mit der Arbeitsmarktpolitik, mit der Schule, spezifische Bedingungen von Migrantenkindern usw.). Im Bereich der Kinderbetreuung wird am Kinderbetreuungsausbaugesetz (TAG) festgehalten. Sofern mehr als 10 % der Kommunen das mit dem TAG geforderte Angebot für unter Dreijährige nicht bis zum Jahr 2010 gewährleisten können, soll der Rechtsanspruch auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung auf alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr ausgeweitet werden. Daneben wird der Bund mit den Ländern eine Finanzierung suchen, um das letzte Kindergartenjahr gebührenfrei zu gestalten. Konkrete Hinweise, wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz weiterentwickelt werden soll, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken, werden nicht genannt, dagegen wird die Jugendhilfe ihre Erfolge mit „harten Fakten“ beweiskräftiger machen müssen. Eine Forderung, die auch von der Rechnungsprüfung aus der Erfahrung der zurückliegenden Prüfungen nachdrücklich unterstützt werden muss.

- (143) Die konkreten Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen waren in 2005 erneut mit einer wieder schwach zunehmenden Tendenz versehen, nachdem im Vorjahr noch eine leichte Beruhigung festzustellen war. Der Zuschussbedarf für die originären Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (ohne die Bereiche Betreuungsverein und Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle) stieg von 7.846 T€ um 268 T€ auf 8.114 T€ (+ 3,4 %). Der Anstieg war u. a. nur deshalb verhalten, weil Erstattungen des Landes als überörtlichem Kostenträger im UA 456 mit 326 T€ erheblich über dem Haushaltsansatz von 1 T€ eintraten, nachdem im Vorjahr keine Einnahme im Rechnungsergebnis enthalten war. Im Gesamtergebnis stellt sich hierdurch insbesondere die Entwicklung im UA 455 als relativiert dar. Die Betrachtung der einzelnen Bereiche zeigt auch, dass die bisherigen Bemühungen des Jugendamtes, über den Ausbau der übrigen Angebote zu nachhaltigen Einsparungen bei den teureren Heimunterbringungen zu kommen, eine kurzfristige Trendumkehr nicht herbeiführen können.
- (144) Die reinen Ausgaben bei den wesentlichen Jugendhilfeleistungen der UA 454, 455 und 456 betragen in 2005 zusammen 8.003 T€ (im Vergleich 2003 = 7.671 T€, 2004 = 7.566 T€). Der maßgebliche Kostenblock UA 455 - Hilfe zur Erziehung - hielt nicht nur sein besorgniserregendes Niveau beim Zuschussbedarf, sondern lag mit einer Zunahme von 4.420 T€ um 457 T€ auf 4.877 T€ mit + 10,3 % erheblich über der Steigerung des Gesamtzuschussbedarfs von 3,4 %. Ausschlaggebend war hier die negative Entwicklung bei der HST 771200 Hilfen durch Heimpflege, die trotz der Anstrengungen des Amtes nicht stabilisiert werden konnte, sondern mit 2.125 T€ ein um 571 T€ höheres Ausgabevolumen gegenüber dem Vorjahr erreichte.

Amt 57

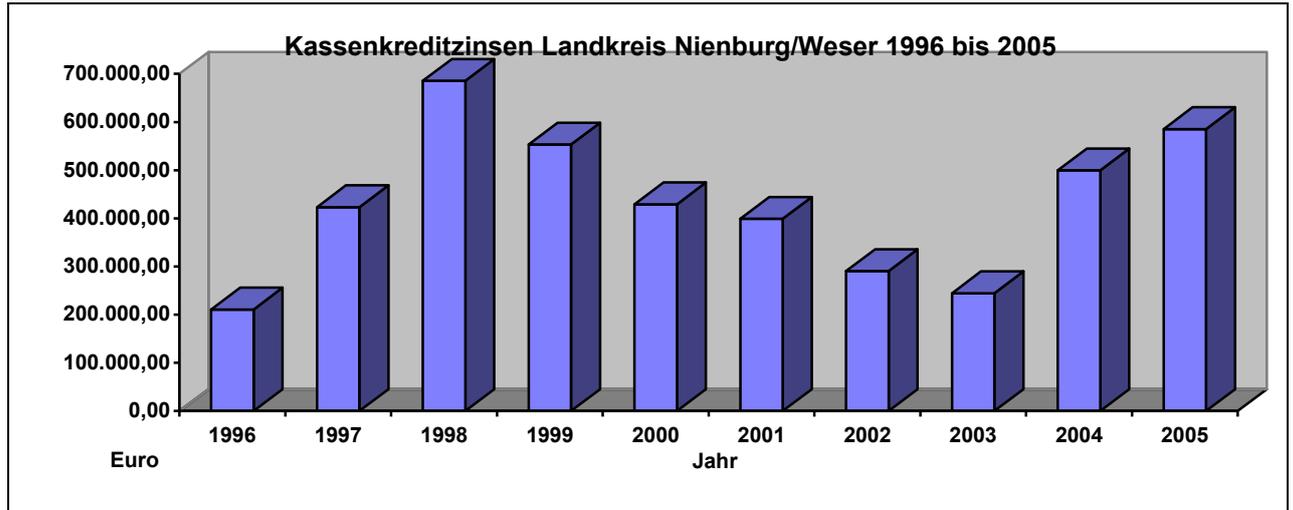
- (145) Das Amt für Bundesleistungen wurde zum 31.07.2005 wieder aufgelöst, damit der Bereich der Grundsicherung im Sozialamt dort mit einer einheitlichen Sachbearbeitung der Aufgaben nach dem SGB XII wahrgenommen werden kann. Mit der Auflösung des Amtes wurden die Aufgaben „Wohngeld“, „Ausbildungsförderung“ und „Unterhaltssicherung“ ab 01.08.2005 dem Sozialamt, die Aufgaben „Erziehungsgeld“ ab diesem Zeitpunkt dem Jugendamt zugewiesen, nachdem die Aufgaben „Rundfunkgebührenbefreiung“ bereits vorher zu den Gemeinden verlagert wurden.

Die hauptsächlichen Leistungen der Grundsicherung werden aus den vorstehenden Gründen an dieser Stelle nur noch nachrichtlich und künftig wieder beim Amt 50 dargestellt. Im Zusammenhang mit der festzustellenden exorbitanten Ausgabensteigerung sind losgelöst von der einheitlichen Betrachtung mit den Aufgaben nach SGB II Wertungen des Zuschussbedarfs wenig sinnvoll, z. T. sind die eingetretenen Veränderungen mit den jetzt offensichtlich anders als vorher wahrgenommenen Ansprüchen der Bürger zu erklären. Auf eine (letztlich nur vergrößernde) Darstellung der Ausgabenbedarfe der Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung wird daher verzichtet, es bleibt aber auch für diesen Bereich dabei, dass eine zunehmende Belastung durch den Landkreis bewältigt werden muss.

Unterabschnitt		VwH €	- 2005 -		n a c h r i c h t l i c h		
			VmH €	GesH €	VwH €	- 2004 - VmH €	GesH €
401	E	0	0	0	0	0	0
Amt für	A	443.330	0	443.330	540.036	0	540.036
Bundesleistungen	Z	443.330	0	443.330	540.036	0	540.036
483	E	1.844.200	0	1.844.200	1.707.990	0	1.707.990
Leistungen nach	A	6.893.060	0	6.893.060	4.759.526	0	4.759.526
dem Grundsicherungs-	Ü/Z	5.048.860	0	5.048.860	3.051.536	0	3.051.536
gesetz							

6 Kassenwesen

- (146) Der Aufbau der Kreiskasse und die Gestaltung des Kassen- und Rechnungswesens entsprechen den Vorschriften der NLO, NGO, der GemHVO und der GemKVO. Die Organisation der Kreiskasse blieb im Berichtszeitraum unverändert.
- (147) Die nach § 65 NLO i. V. m. § 119 NGO und § 39 GemKVO vorgeschriebene Überwachung der Kreiskasse sowie die erforderlichen Kassenprüfungen wurden vom RPA uneingeschränkt vorgenommen.
- (148) Die Zinsaufwendungen für Kassenkredite im Zeitraum 1996 bis 2005 sind nachstehend ersichtlich. Die Kreditermächtigung gemäß § 4 der Haushaltssatzung (38,0 Mio. €) wurde eingehalten.



Hj.	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Ø
€	210.748	423.024	685.635	553.183	429.159	398.910	290.467	244.438	499.723	585.285	432.057

Auf Kreditzinsen für Kassenkredite entfielen 585.285,17 €. Gegenüber dem Vorjahr 2004 haben sich die Kassenkreditzinsen um 85.562,33 € erhöht. Die Beträge sind aufgrund der darin enthaltenen HAR von 607 T€ (Vj: 318 T€) wegen jahresübergreifender Fälligkeiten zu relativieren. So entfielen auf das Hj. 2004 Ist-Ausgaben von 460 T€ (Sollergebnis = 500 T€), das entsprechende Ergebnis für das Hj. 2005 wird wegen ausstehender Umbuchungen im Folgebericht nachgereicht.

Diese Überbrückungskredite, die lediglich der Liquiditätssicherung dienen sollen, tatsächlich aber weitgehend als Folge der Defizite in den Verwaltungshaushalten aufgenommen werden, haben Ende 2005 einen neuen Höchststand von rd. 31,2 Mio. € erreicht (Vj. = rd. 23,2 Mio. €). Damit wird vom Landkreis Nienburg/Weser ein Pro-Kopf-Wert von rd. 244 € (30.06.2005: 127.771 Einwohner) erreicht (Landesdurchschnitt: 329 €).

- (149) Die Kassenbuchführung wurde im Berichtszeitraum unverändert über ein im Haus installiertes Verfahren „UVN-Finanz“ erstellt.
- (150) Die Vorbereitungen zur Umstellung des Rechnungswesens auf ein doppisches Haushalts- und Kassenrecht wurden fortgesetzt. Die Ablaufplanungen zum Aufstellen einer Eröffnungsbilanz sind auf den 01.01.2008 ausgerichtet, die Einsatzfähigkeit der notwendigen neuen Software soll ab dem 01.07.2007 hergestellt werden.

7 Entlastungsvorschlag

- (151) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 wird nach den Vorschriften der NLO i. V. m. der NGO erstattet.

Neben den Prüfungsbemerkungen (§ 120 (3) NGO) enthält der Schlussbericht Erläuterungen und Anmerkungen zu Rechnungsergebnissen, wenn dies im Einzelfall notwendig erscheint.

Nachstehend werden die nach den Vorschriften der NGO in den Schlussbericht aufzunehmenden Erklärungen und Feststellungen in zusammen gefasster Form abgegeben.

- (152) Die Verwaltung wurde nach der für das Haushaltsjahr 2005 erlassenen Haushaltssatzung unter Einbeziehung der Nachtragshaushaltssatzung geführt.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung wurden die Sach- und Verfahrensvorschriften beachtet.

Der Haushaltsplan sowie der Nachtragshaushaltsplan wurden insgesamt eingehalten.

Die Jahresrechnung 2005 wurde unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 65 NLO, 100 NGO in Verbindung mit den §§ 40 - 44 GemHVO aufgestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig nachgewiesen.

Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden in vertretbarem Umfang nach den Vorschriften des § 89 NGO geleistet.

Bei der Bildung der Haushaltsreste wurden grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 19 und 42 GemHVO beachtet.

Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden wurden in der Jahresrechnung nachgewiesen.

- (153) Zusammenfassend wird bestätigt, dass die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2005 den Vorschriften jeweils der NLO, NGO, GemHVO und GemKVO entsprechen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser über die Jahresrechnung 2005 beschließt und die Entlastung gemäß § 65 NLO i. V. m. § 101 (1) NGO erteilt.

Nienburg, 24.08.2006

Prüfer

Leiter des RPA